



Wilhelm Lüders

Meklenburgs eingeborner Adel und seine Vorrechte : historische Andeutungen zur Aufhellung streitiger Punkte zwischen adlichen und nichtadlichen Gutsbesitzern

Erstes Heft

2. Aufl., Hamburg: Hoffmann und Campe, 1842

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn769693539>

Band (Druck) Freier  Zugang  OCR-Volltext



D. 313. (1. b.)

~~M. 3050. (1.)~~

D. 313. (1. b.)

~~M. 3050. (1.)~~

Mecklenburgs eingeborner Adel

und seine

V o r r e c h t e .

Bei Hoffmann & Campe in Hamburg ist erschienen :

Alken H., das Schöne und Mangelhafte im Exterieur des Pferdes. Nach dem Englischen von F. L. C. Steinhoff. Mit 19 nach der Natur angefertigten Zeichnungen. 4. 1830	4 1/2	—	Gr.
Bärmann, G. N., das grote Höög- und Häwel-Book. Dat sünd Dichtels, Rymels und Burenspillen in Ham- borger plattdütscher Mundart. 8.	1	12	.
Befreiungskrieg, der. Eine Geschichte für deutsche Knaben. 8. 1834. Cart. mit 4 Kupfern.	1	—	.
Cavalcade, die Kunstreiterin, von A. Sathy. 8.	1	—	.
Depping, G. B. Die Heersfahrten der Normannen bis zu ihrer festen Niederlassung in Frankreich. Nach dem Franz. von F. Ismar. 2 Thle. gr. 8. 1829	3	—	.
Forsch, H. Studentenbilder, oder Deutschlands Ar- minen und Germanen in den Jahren 1830—33. 8. 1835	1	12	.
Gutzkow, Karl, Götter, Helden, Don Quixotte. 8. geh.	2	—	.
— — zur Philosophie der Geschichte. 8. geh.	1	16	.
Heine, H., französische Zustände. 8. geh.	2	—	.
— — die romantische Schule. 8. geh.	2	—	.
Jäger, Aug., neuestes Gemälde von London. 2 Thle. 8. geh.	3	—	.
Immermann, Karl, der im Irngarten der Metrik umhertaumelnde Cavalier. Eine literarische Tragödie. gr. 8. 1829	—	6	.
Kolloff, Schilderungen aus Paris. 2 Bde. 1839. 8.	3	—	.
Lewald, A., Album aus Paris. 2 Bde.	2	16	.
Maltig, G. A. Freiherr von, der alte Student. Dramat. Kleinigkeit in 2 Acten. 8. 1828	—	12	.
Norder, C., Janus, Erinnerungen einer Reise durch Deutschland, Frankreich und Italien. 5 Thle. 8.	8	16	.
Raupach, Ernst, die Hohenstaufen. Ein Cyklus histori- scher Dramen. 8 Thle. 8. geh.	8	—	.
Schiff, Dr., Gevatter Tod. Eine Märchen-Novelle. 2 Thle. 8.	3	—	.
Smidt, H., Hamburger Bilder. 3 Thle. 8. geh.	3	—	.
Starklof, L., Alma. Ein Roman. 2 Thle. 8. 1834	3	—	.
Wienbary, L., Holland in den Jahren 1831 u. 32. 2 Thle. 8. geh.	2	16	.
— — Helgoland, Tagebuch. 8. geh.	1	12	.
Whistspieler, der falsche, oder Injurienklage des Lord de Ros gegen John Cumming. Aus dem Engli- schen. 8. geh.	—	10	.

Meklenburgs
eingeborner Adel
und seine
Vorrechte.

Historische Andeutungen zur Aufhellung streitiger Punkte
zwischen
adlichen und nichtadlichen Gutsbesitzern,
von
W. Lüders.

Wie vieles zum grausamen Recht gewordene Unrecht der
Vorseit hat unser Jahrhundert gut zu machen, wenn es den
Namen des Gerechten verdienen will.

Hüllmann, Gesch. der Stände in Deutschland.

Erstes Heft.

Zweite Auflage.

Hamburg,
bei Hoffmann und Campe.
1842.

Ich hoffe, dieses Buch werde sehr nützlich werden; Vielen wird es missfallen, welches gewöhnlich begegnet, wenn man die Wahrheit nicht verhehlet. Es ist mir aber zum voraus nicht das geringste hieran gelegen.

Johann von Müller.



Aristoteles artet leicht eine Oligarchie aus, wenn die Archonten nicht, die Angelegenheiten des Staates auf eine unwürdige Art verwalten, alle oder doch die meisten Güter sich zueignen, den nämlichen Personen immer die nämlichen Ehrenstellen austheilen, und ihre eigene Bereicherung zum Hauptaugenmerk machen.

Aristoteles.

Mir scheint Spaltung in politische Parteien, in Liberale, Constitutionelle, Monarchisten und in ihre Unterabtheilungen und Schattirungen ist weniger nachtheilig als Trennung in Stände, wo Adelstolz, Bürgerneid und Bauernplumpheit gegen einander auftreten.

Freiherr von Stein.

Mylords, die Zeit fordert die Sprache der Wahrheit; unerlaubt ist jetzt mehr als je die schmeichelnde Salbe knechtischer Willfährigkeit oder blinder Bewunderung.

Lord Chatam.

„Wahrlich es ist der Mühe werth, zu untersuchen, ob unser Stand bisher seine Pflichten erfüllte, ob er sich dadurch die Achtung der Bürger und des Landmannes werth machte, oder ob er diesen Gelegenheit gab, unzufrieden zu sein, und uns als Menschen zu betrachten, welche in dem Wahne sind, von den Pflichten der Menschheit durch ihr Adelsdiplom losgesprochen zu sein. — Wenn wir uns nun gestehen müssen, daß unser Stand von den einfachen Sitten unserer Vorfahren sich entfernte, daß unser Stand in den neuern Zeiten nichts that, was unsern kleinen Staat vervollkommen konnte, — — — o so lassen Sie uns, ich beschwöre Sie, zu einer gemeinschaftlichen Beobachtung unserer Pflichten erwachen, lassen Sie uns nicht mit Arroganz wegen eines Vorzugs, den der Zufall uns gab, auf die arbeitende Klasse herabsehen, unsere Glückseligkeit mit der des ganzen Volkes verbinden, nur dann, aber auch nur dann, sind wir

vor allen gewaltsamen Umwälzungen sicher; dann, ich bin davon gewiß, wird Bürger und Bauer selbst nöthigenfalls zu unserm Schutze auftreten. — — — Wahrlich es ist Zeit, daß wir, die wir schon durch Geburt Volksvorsteher wurden, erwachen — daß wir die Handlungen unsrer Deputirten untersuchen, begangene Fehler verbessern. Lassen Sie uns lernen uns in die Zeitumstände zu schicken; um so mehr, da es um gerecht zu sein, keiner besondern Zeit bedarf. — Lassen Sie uns öffentlich erklären, daß uns allgemeine Vaterlandswohlfahrt am Herzen liege, und daß wir bereit sind, selbst Aufopferungen zu machen, sobald Gerechtigkeit und wirkliche Unterthanenrechte uns dazu auffordern! — Besonders lassen Sie uns laut sagen, daß in der festen Ueberzeugung, wie die Wohlfahrt unsers Standes, unsrer Familien mit dem Wohl des ganzen Volks durchaus vereint sei, wir bereit sind, zu rechtlicher Abhelfung jedes Fehlers unserer Staatsverwaltung aus allen Kräften beizutragen —, daß wir die Unterdrückung des geringsten Unterthanen mißbilligen und bereit sind, ihn thätig zu unterstützen —, daß wir die Fortsetzung des unseligen Bauernprozesses nicht allein nicht wünschen, sondern gern die Hände bieten wollen, alle Streitigkeiten nach Recht und Billigkeit beizulegen —, daß wir gern deshalb mit verständigen Abgeordne-

ten der Bürger und des Landmanns zu Bezweckung des allgemeinen Besten in Unterhandlung treten wollen —, daß wir in ihrem Wohl das unsrige suchen —, und daß wir unsere angeerbten Vorzüge nur dazu verwenden wollen, um unser liebes Vaterland durch Gerechtigkeit und allgemeine Pflichterfüllung täglich blühender zu machen —; kurz, lassen Sie uns nicht adelich, sondern auch edel sein!“ —

So Moriz Freiherr von Brabeck 1799 in der Versammlung der hildesheimischen Ritterschaft. Je seltner solche Worte aus dem Munde eines deutschen Edelmannes gehört werden, um so beachtenswerther sind sie, da sie sich heute noch auf mecklenburgische Zustände anwenden lassen. Der Streit der adlichen und nichtadlichen Gutsbesitzer ist auch eine Art „Bauernproceß“; der mecklenburgische Adel behauptet: er sei die Ritterschaft, — Bürger sind nach den alten Standesbegriffen nothwendig Stadtbewohner, und die nichtadlichen Gutsbesitzer müssen dann nach diesem alten Standesunterschiede, wonach nur adliches Vollblut zu den Rittern gehören soll, nothwendig einen Bauernstand bilden, eine Art Großbauern. Wir hoffen daß der Adel nächstens mit einer Classification hervorrücken, nächstens bestimmen werde, inwiefern den nichtadlichen Gutsbesitzern Mecklenburgs Menschenrechte zu ge-

statten, welche staatsbürgerliche Rechte ihnen zu gönnen seien — wir hoffen aber auch daß ein Moritz von Brabeck unter ihnen auftritt. Ein Theil des meklenburgischen Adels theilt durchaus nicht die Ansichten der Wortführer des eingebornen Adels auf den Landtagen, ehrenwerthe Männer aus den ältesten Familien des Landes, — wir könnten weltberühmte Namen nennen, wenn es sich ziemte Privatäußerungen der Deffentlichkeit zu übergeben — das Ausshorchen überlassen wir den Weltfahrern und Spaziergängern — waren schon vor Jahren überzeugt, daß den Nichtadlichen die Wahlfähigkeit in den Engern Ausschuß durchaus nicht zu bestreiten sei. Sollte niemand den Muth haben diese seine innere Ueberzeugung seinen adlichen Standesgenossen gegenüber öffentlich auf Landtagen auszusprechen? Es ist Pflicht zu reden, heilige Pflicht jedes wahren und wirklichen meklenburgischen Patrioten, seine Ansicht, seine Ueberzeugung offen und ohne Rückhalt, ohne Rücksichten auf eine Partei auszusprechen. Wohl mag ein Theil des meklenburgischen Adels, und darunter sonst ganz ehrenwerthe Mitglieder dieses Standes, der festen Ueberzeugung sein, daß ihm, dem Adel, von Gott und Rechtswegen alle bisher behaupteten Vorrechte als Urrechte des Adels gebühren, daß er vollkommen in seinem Rechte, daß der Adel von jeher in Mek-

lenburg ein von Gott bevorzugter Stand gewesen sei und auf ewige Zeiten bleiben müsse. Gegen einen solchen Glauben, wenn er aus reinem Herzen entspringt, — worüber Gott, der ins Verborgene sieht, allein zu entscheiden — läßt sich weiter nicht streiten, solche Gläubige zu befehlen mögte unmöglich und unnöthig sein. Aber unmöglich kann man von der Mehrheit des meklenburgischen Adels annehmen, daß früh, von Jugend auf eingesogene Standesvorurtheile ihn so verblendet hätten, daß es der Mehrheit unmöglich wäre, das helle, klare Licht der Wahrheit, das Recht der nichtadlichen Gutsbesitzer auf Gleichstellung mit den adlichen Gutsbesitzern, zu erkennen — daß die Mehrheit des Adels es nicht nur für gerecht und billig, sondern auch für möglich halte die angemaaßten Vorrechte des eingebornen Adels in ihrer jetzigen Gestalt zu erhalten, zu bewahren; das hieße an den gesunden Verstand, an die Einsicht und Umsicht des meklenburgischen Adels zweifeln. Wer von seinem Unrecht überzeugt, es aufrecht erhalten will, der ist wahrhaft verächtlich, wer das Unzweckmäßige eines Gesetzes erkennt, es aus Eigensinn und Egoismus nicht aufgeben will, der ist ein engherziger Philister. Sollte sich kein Brabeck unter Meklenburgs Adel finden? Der Freiherr von Gagern forderte die Privilegirten in der hessischen Kammer auf

„freiwillige Opfer zu bringen, als im Bedürfnisse der Zeit liegend und weil dadurch ein großer Stoff des Haders zu beseitigen.“ — Sollte kein Gagern unter Mecklenburgs Adel sich finden? Sollte Hochsinn, Edelmuth und Gefühl für Recht so in Mecklenburgs Adel erloschen sein? — Sollte wirklich nur englisches Vollblut in Mecklenburg eingeführt sein, sollte sich niemand von dem großartigen Sinn des englischen Adels, der nie mit jener übermüthigen Nichtsnutzigkeit des deutschen Adels auf die Gemeinen herab sah, etwas angeeignet haben? Ein so jämmerlicher, nichtsnutziger, nichtswürdiger Zanf wie der vorliegende, ja überhaupt Streit über die Vorrechte des Adels ist in England unerhört, weil der englische Adel nie dem Rechte und der Freiheit des Volks sich gegenüber stellt, weil das Haus der Lords die Rechte des Volks zu bewachen und zu beschützen als höchste Pflicht betrachtet. Oft ist im Oberhause der Grundsatz ausgesprochen, es sei Pflicht des Hauses, es sei Grundprinzip die Rechte des Volkes zu schützen.

Der Streit über die Vorrechte des mecklenburgischen Adels wird nie durch die Juristenkunst in den Gerichtsstuben beigelegt werden. Jede gerichtliche Entscheidung in dieser Sache, die nicht mit der öffentlichen Meinung übereinstimmt, ist überflüssig, ist ein moralischer Justizmord. In den Her-

zen und Köpfen sämmtlicher dabei betheiligten Mecklenburger muß dieser Streit entschieden werden. Bethelligt dabei aber ist jeder denkende, seine Heilmath, Freiheit, Menschen- und Bürgerrecht liebende Mecklenburger, denn es ist eine Frage von allgemeinstem Interesse. Zu diesem Endurtheile der Mecklenburger hat der Verf. die Materialien liefern, Andeutungen geben wollen. Wenn man über eine Sache urtheilen soll, muß man etwas davon verstehen. Es ist Pflicht eines jeden Mecklenburgers sich über diese Angelegenheit möglichst genau zu informiren, sich selbst ein Urtheil zu bilden. „Wenn euch, sagt der Baron von Stael-Holstein*), die Ausübung eurer bürgerlichen Rechte drückend ist, wenn ihr in derselben nicht ebenso ein Glück, als eine Pflicht erkennt, wenn sie euer Herz nicht von einer edlen Bewegung klopfen macht, so geht hin und beugt euer Haupt unter das Joch, ihr werdet schon Herrn finden die euch lenken. — Frei sein heißt bei Nationen, wie bei Individuen, seine Angelegenheiten selbst verwalten. — Die Sprache des Despotismus ist: Bekümmert euch nur um das was euch selbst angeht, (so die mecklenburgischen Bürger-

*) Ueber die Verfassung, die Verwaltung und den politischen Gemeingeist Englands, übersetzt von Scheibler. Jena 1825.

meister 1798) die Sprache der Freiheit dagegen: bekümmert Euch um das, was euch selbst nicht angeht.“

Der Streit wird übrigens mit vieler Ruhe und Gelassenheit geführt; man protestirt und protestirt (das Papier ist geduldig) und der Adel recipirt, ohne sich weiter durch die Protestationen der Nichtadlichen irritiren zu lassen. Englisches Vollblut würde in solchem Falle von dem negativen Protestiren bald zum positiven Beschließen schreiten. Man weiß nicht wie der eingeborne Adel in den Erbvergleich gekommen, daß aber weiß man, daß „Landräthe, Landmarschälle vom R. u. L. vermöge Auftrags des eingebornen Adels gleich nach Abschluß des Erbv. den Minister Ditmar aus Erkenntlichkeit das Indeginat ertheilten“ — und daß der Minister auch wirklich desertirte, zum eingebornen Adel überging. Man weiß, daß, nachdem der Staatsminister von Dewitz durch das Rescript von 1793 die Anmaassungen des eingebornen Adels zurückgewiesen, zu derselben Zeit als 77 nichtadliche Gutsbesitzer gegen den eingebornen Adel austraten, von der Regierung Erhaltung der erbvergleichsmäßigen Gleichheit erbaten, im J. 1795 die Regierungsräthe von Normann und von Brandenstein zum eingebornen Adel desertirten und von diesem wegen ihrer Meriten (natürlich um den eingebornen Adel) auf= und

angenommen wurden. Dieses Desertiren der höchsten Regierungsbeamten ist höchst bedenklich; wer darf da auf unparteiische Verwaltung hoffen, wenn die höchsten Beamten offen Partei ergreifen. Wenn englisches Vollblut in den Adern der Mecklenburger wallte, würde man so philosophiren: „die Regierung ist verpflichtet uns in unsern Rechten zu schützen, aus diesem Grunde bewilligen wir Steuern.“ „Steuern und Abgaben, wie der große Pitt behauptet, sind bloße freiwillige Gaben und Bewilligungen.“ Das Recht Steuern zu bewilligen schließt auch das Recht Steuern zu verweigern in sich, ja unsre Constitution berechtigt uns in gewissen Fällen zu Steuerverweigerungen. Ausdrücklich bestimmt §. 76: R. u. L. soll die verglichene Contribution nur so lange zu bezahlen schuldig sein, als dieselbe und ihre Hinterlassen bei dem Ihrigen ruhig wohnen können.“ Nun werden wir aber an dem Theuersten, was wir besitzen, an unsern staatsbürgerlichen Rechten gekränkt, indem eine Partei uns das freie Wahlrecht beschränkt, vorschreibt aus welchen Personen wir wählen sollen, uns von landtägigen Deliberationen, von Verwaltung wie vom Genuß der dem ganzen Lande überwiesenen milden Stiftungen eigenmächtig ausschließt. Kann und will die Regierung uns nicht bei unsern wohl erworbenen Rechten schützen, dann können wir auch die Regierung

nicht ferner mit Steuern von unserm Eigenthum unterstützen; zu den ritterschaftlichen Necessarien aber, da wir nicht Ritter, nicht Mitglieder der Ritterschaft, nur Eigenthümer sein sollen, werden wir zweihundert neun und siebenzig Nichtadliche, die bisher Mitglieder der Ritterschaft zu sein glaubten, ebensowenig wie die übrigen Eigenthümer dieses Landes ferner einen Schilling geben.“ — Man hat in Mecklenburg viel englische Pferde eingeführt, nicht aber englische Sitten, Ideen, englische Ansichten über Staats- und Menschenrecht, die Pferdecultur wird in Mecklenburg mit weit mehr Interesse getrieben als die Menschencultur; daher bleibt's immer beim Alten, d. h. die Menschen zahlen desto eifriger, je mehr sie in ihren Rechten beschränkt und gekränkt werden.

Die H. II, S. 62 erwähnte Union der lauenburgischen Ritterschaft von 1585 haben außer Hieronymus Schulz noch zwei nichtadliche Mitglieder der Ritterschaft unterschrieben und sich „bei adlichen Ehren verpflichtet“, Dr. Calixtus Schein und der Kammersekretär Friedrich Alexinus. Dessenungeachtet und obgleich z. B. auf dem im April 1598 nach Lauenburg ausgeschriebenen Landtage unter 8 Mitgliedern der Ritterschaft der nichtadliche Heinrich Schulz zugegen war, obgleich H. Schulz 1612 als Mitglied der Ritterschaft die Beschwerden die Land-

schaft wegen noch nicht geschehener Einrichtung des Hofgerichts mit übergeben, — obgleich die Landtagsfähigkeit Nichtadlicher in Lauenburg also im 16. und im Anfange des 17. Jahrh. durchaus nicht in Zweifel gezogen wurde, dessenungeachtet verweigerte der Adel im Jahre 1803, schreibe 1803 den nichtadlichen Gutsbesitzern Sitz und Stimme in den landschaftlichen Versammlungen. Einige nichtadliche ließen sich übertölpeln und überrumpeln, einer reservirte sich aus tiefem Respect gegen den hohen Adel unter andern dahin, „daß bürgerliche Gutsbesitzer nur mittelst Abstimmung zu den Landtagen zugelassen werden könnten, damit nicht Subjekte zugelassen würden, welche weder fähig noch würdig wären.“ Ein einziger, der Gutsbesitzer Lamprecht klagte und durch Erkenntniß der Göttinger Juristenfacultät wurde 1810 den Beklagten der Beweis auferlegt: „daß zur Ausübung der auf den Rittergütern im Herzogthum Lauenburg haftenden Landstandschaft erforderlich sei, daß der Besitzer eines solchen Guts von Adel sei.“ *)

Aus der diesem Hefte beigegebenen Anlage sieht man wie klar, unbefangen und richtig man

*) Eusemihl, einige Nachricht von der Verfassung des Herzogthums Lauenburg in den Kieler Blättern, Bd. 4. S. 294.

schon im J. 1787 über die landständischen Rechte in Mecklenburg urtheilte. Um so unbegreiflicher und unverzeihlicher ist es, daß so richtige Urtheile, so klare Ideen, so gesunde Ansichten bisher so wenig Beachtung und Anklang gefunden; man sage, was man will, dies ist der überzeugendste Beweis von allgemeiner Schlawheit, von Gleichgültigkeit gegen das Gemeinwesen, von Unwissenheit in eignen Angelegenheiten.

Das erste und zweite Heft ergänzen sich gegenseitig. Der Verf. muß die Rücksicht des Publikums in Anspruch nehmen. Die Eile, mit der der Druck betrieben wurde, hat das zweite Heft zum Ueberflus mit zahlreichen Druckfehlern geschmückt.

Ich weiß, daß ich durch diesen Auffatz Einzelnen Aerger geben werde, und will das auch, zu allgemeinem Nutz und Frommen.

Hizig.

Als zwischen Johann Friedrich von Sachsen und Moritz von Sachsen wegen des Städtchens Wurzen Streit entstand, schrieb ihnen Luther: sie sollten sich schämen vor der Welt, vernünftige Leute würden ihren Krieg ansehen, als schlügen sich zwei betrunkene Bauern um ein zerbrochenes Glas, oder zwei Narren um ein Stück Brod. So unbedeutend, so gleichgültig, so geringfügig erscheint im ersten Augenblick der Streit der adlichen und nichtadlichen Gutsbesitzer Mecklenburgs. Es ist kein Kampf des Bürgerthums gegen den Adel, kein Kampf für Freiheit und Recht, sondern ein Streit um Freiheiten und Rechte der Berechtigten unter einander. Große politische Ideen entwickelten sich bisher in diesem Streite nicht, um allgemein wichtige Interessen der Menschheit handelt es sich nicht, von irgend einer Veränderung der Verfassung, von einer

zeitgemäßen Fortbildung derselben ist überall nicht die Rede, sondern nur von den Rechten der Privilegirten untereinander. Der ganze Streit erscheint dem einheimischen und auswärtigen größern Publikum als eine Katzbalgerei, die keine weitere Beachtung verdient. Und doch ist dieser Streit ein merkwürdiges Zeichen der Zeit, beachtenswerth als Nachspiel eines großen Jahrhunderts lang in Deutschland aufgeführten Trauerspiels, in welchem der Adel die Freien von aller Theilnahme an Landtagen, an den Gerichten, an Stiftern und Klöstern auszuschließen suchte. Der meklenburgische Adel betrachtet sich noch im neunzehnten Jahrhundert zu Ehrenstellen und Ehrenämtern allein fähig, allein durch Herkommen!! berechtigt, will sich noch im neunzehnten Jahrhundert als geschlossene Erb-Kaste den nichtadlichen Besitzern gleicher Rechte gegenüber stellen, der Adel Mecklenburgs will noch heute nur adliche Besitzer einer stimmgebenden Landactie als Vollbürger betrachten, nichtadliche Besitzer solcher stimmgebenden Landactionen vom Vollgenuß der Rechte ausschließen. Nachdem Hollsteins Ritterschaft erklärt, zeitgemäßen Reformen nicht widerstreben zu wollen, der Steuerfreiheit entsagt, während die ostpreussische Ritterschaft die Errichtung einer Herrenbank aus ihrer Mitte, als nicht mehr zeitgemäß, ablehnt, während Ostpreußens Stände und mit ih-

nen die ältesten und edelsten Geschlechter des Landes in der berühmten Denkschrift v. 7. Septbr. 1840 „fern von jeder Selbstsucht, nur der dem ganzen Lande angehörigen Privilegien und Rechte gedenken“, sehen wir den „eingebornen Adel“ Mecklenburgs, die altadlichen Herren, stattliche Bier- und zwanzigender der deutschen Aristokratie, der Zeiten Stimme nicht beachtend, stolz einherschreiten, auf angemaaste Vorrechte trotzig verharren, dem Zeitgeiste und billigen Forderungen gleichberechtigter Mitbürger kühn den Fehdehandschuh hinwerfen.

Auffallend ist auf der andern Seite die Gleichgültigkeit, die Bescheidenheit, die Unentschiedenheit der nichtadlichen Gutsbesitzer. Nach den uns vorliegenden Eingaben und Verhandlungen scheint sich nur ein kleiner, ein sehr kleiner Theil, etwa ein Fünftel sämmtlicher nichtadlicher Gutsbesitzer für Wahrung und Erhaltung ihrer staatsbürgerlichen Rechte zu interessiren, eine „indolente Fahrlässigkeit“, die von Mangel an politischer Bildung, von Mangel an Ehrgefühl, Gemeinsinn und Patriotismus zeugt. *) Die für ihre Rechte Auftretenden scheinen sich selbst noch keineswegs klar

*) Und sandte seine Knechte aus, zu sagen den Geladenen: Kommt! Und sie fingen an alle nach einander sich zu entschuldigen. Der erste sprach: ich habe

darüber zu sein, was sie wollen und sollen, warum es sich handelt. Sie sind nicht entschlossen, alle Rechte, die sie verlangen können in Anspruch zu nehmen. Man will z. B. die Frage über die Theilnahme an dem Genuße und an der Verwaltung der Landesklöster für jetzt ganz unberührt lassen; man scheint nicht einzusehen, worauf sich das Recht gründet und daß die Berechtigung zu dem einen die Berechtigung zu dem andern nothwendig in sich schließt, daß es sich überhaupt darum handelt ob nur adliche Rittergutsbesitzer oder auch nichtadliche Rittergutsbesitzer am Vollbürgerrechte Theil nehmen sollen, ob Mecklenburg einer geschlossenen Erb-Kaste, deren verderbliches Wirken Mecklenburg seine Entvölkerung, die Ausrottung des Bauernstandes verdankt, verfallen sein soll oder nicht.

Der Wahn in Mecklenburg herrsche der Adel ist allgemein verbreitet. So pflegte Friedrich Buchholz in seinem historischen Taschenbuch die Jahresgeschichte Mecklenburgs kurz zu fassen, indem er sagte: „In Mecklenburg wurde in diesem Jahre wieder ein Landtag gehalten, welcher, wie gewöhnlich, nichts weiter war, als eine Zusammenkunft

einen Acker gekauft; der andere: ich habe fünf Joch Ochsen gekauft; der dritte: ich habe ein Weib genommen. Ev. Luc. 14, 27.

der mecklenburgischen Edelleute, die sich versammelt hatten, um ihre eignen Angelegenheiten zu besprechen.“ Wenn nun auch Mecklenburg das Paradies des deutschen Adels sein mögte, so haben doch verfassungsmässig auch noch Andere als Edelleute auf diesem Landtage zu sprechen, und den Mecklenburgern erscheint ihre Verfassung als das non plus ultra aller Verfassungen. Ein kurzer Bericht einiger Rittergutsbesitzer bürgerlichen Standes zur Wahrung gefährdeter Rechte beginnt:

Mecklenburg befindet sich seit Jahrhunderten im Besitz einer landständischen Verfassung, welche sich historisch nach den Bedürfnissen der jedesmaligen Zeit ausgebildet, und daher vor so manchen in neuern Zeiten gegebenen Verfassungen das voraus hat, daß sie den bestehenden Verhältnissen angepaßt und einer Fortbildung fähig ist. Sie ist jedem Mecklenburger als ehrwürdiges Erbgut seiner Vorfahren lieb und theuer.

Eine so stolze Sprache macht uns begierig, diese gepriesene Verfassung näher und genauer kennen zu lernen.

Der Mecklenburgische Landtag versammelt sich alljährlich abwechselnd zu Malchin und Sternberg *);

*) Die Commissarien der beiden großherzoglichen Häuser halten nach altem Herkommen während des Landtags Lüder's Adel. I.

er besteht aus den Besitzern landtagsfähiger Rittergüter, „Ritterschaft“ und aus den Obrigkeiten der Städte, „Landschaft“ der drei Kreise. (Der Staatskalender für 1817 spricht von Landständen in Beziehung auf Nationalrepräsentation, spätere z. B. der für 1840 von Landständen im Sinne des 17. Art.

offene Tafel für die Landtagsmitglieder, entsprungen aus der Verpflichtung den zur Musterung versammelten Mannen, Futter und Mahl zu reichen. Bei Austern und Gänseleberpasteten, bei Rheinwein und Champagner, bei Tokajer und Cyperwein versliegen kleine Verstimmungen, die Kinder der eifrigen Debatte, wie Hoffmaun von Fallersleben singt:

»Jetzt gehen wir nach Haus,

Der Landtag ist nun aus.

Wir waren einig allezeit,

Und thaten unsre Schuldigkeit

Sogar bei jedem Schmause, ja Schmause.«

Wenn die Regierungen diese kostspieligen Schmausereien, dies »alte Herkommen« aufheben wollten, würden Stände der Regierung den Prozeß machen. Man denke an die unendlichen Reichshofraths- und Reichskammergerichts-Prozesse der meklenburgischen Stände im vorigen Jahrb., an die bänderreichen Deductionen, Dupliken und Repliken der meklenb. Juristen und Rabulisten. Der Landtagsball endlich ist »eine Zugabe zum Landtage, zur Vorstellung der heirathsfähigen ablichen Fräulein,« wie die A. Z. aus Mecklenburg berichtet.

der Wiener Schlußacte von 1820.) Nach dem Mecklenburgischen Staatsgrundgesetz, dem Erbvergleich von 1755 ist zur Gültigkeit aller Gesetze, die nicht fürstliche Domainen betreffen, die Zustimmung der Ritter- und Landschaft erforderlich, es dürfen namentlich ohne Bewilligung derselben keine neue Steuern ausgeschrieben werden.

Die Rechte der Stände sind also sehr bedeutend, aber die Zusammensetzung dieser Stände ist eben so mangelhaft wie die des englischen Unterhauses vor der Reformbill. Wie dort einige der volkreichsten, gewerbefleißigsten Städte des Königreichs vor der Reformbill keine Vertreter ins Unterhaus sandten, so werden auf dem mecklenburgischen Landtage mehre der bedeutendsten Städte des Landes nicht repräsentirt. Während die Bürgermeister vieler kleinen Landstädte, die nicht 2000 Einwohner zählen, auf dem Landtage erscheinen, sendet die See- und Handelsstadt Wismar, mit 10,000 Einwohnern, die dritte Stadt des Landes keinen Deputirten, eben so wenig Neustrelitz mit 6,000, Bülow und Ludwigslust mit 4,000 Einwohnern. Die auf dem Landtage von Seiten der Städte erscheinenden Deputirte sind nicht durch die Bürgerschaft gewählte Vertreter, nicht Abgeordnete der Bürgerschaft, sondern wie sich der Staatskalendarer ausdrückt, „die Obrigkeiten der Städte“,

die Magistrate, indem die Bürgermeister, zum größern Theil vom Landesherrn ernannte Beamte, als solche zum Besuch des Landtags berechtigt sind.

Die Besitzer landtagsfähiger Rittergüter der drei Kreise bilden die Ritterschaft, im Großherzogthum Schwerin nach dem Staatskalender für 1840 bestehend aus einem fürstlichen, 23 gräflichen, 262 freiherrlichen und adlichen und 266 nichtadlichen Gutsherren; in Strelitz sind ungefähr 60 adliche und nichtadliche Gutsbesitzer.

Aber auf diesem Landtage werden nur die Städte und die Ritterschaft der sogenannten drei Kreise Mecklenburgs vertreten. *)

Außer den schon genannten Städten sind abgesehen von den Hintersassen der Ritterschaft nicht landtagsfähig die Eigenthümer, die Landbegüterten des Rostocker Districts, der Herrschaft Wismar, des Fürstenthums Raseburg. Ebensovienig werden

*) Wir wollen keine Kritik der mecklenb. Verfassung liefern, nur auf einige Mißverhältnisse aufmerksam machen. Das Uebergewicht ist entschieden auf Seiten der Aristokratie, die circa 550 Stimmen zählt, während die Städte nur 44 Stimmen haben. Der Grundbesitz hat der geistigen, industriellen, gewerblichen Thätigkeit gegenüber, entschieden das Uebergewicht. Ferner: die Stimme von Bössow-Westhof,

die Bewohner der großherzoglichen Domainen und Flecken vertreten. In seinen Domainen, die in Schwerin beinahe die Hälfte des Grundbesitzes umfassen, ist der Großherzog eigentlich unumschränkter Herrscher. Das Staatsgrundgesetz, der Erbvergleich sagt darüber §. 192. Es theilen sich die Landesordnungen und Constitutionen in zwei Klassen. Zur ersten gehören die, welche Unsere Domainen-Ämter, die darin gefessene Unterthanen und Unsere eigenen in Unsern besondern Pflichten stehende Bediente betreffen, zur Andern, welche gesammte Lande mit Inbegriff der Ritter- und Landschaft angehen. §. 193. Was die erste Klasse betrifft, so bleibt Uns darin Verordnungen, Gesetze, Constitutionen Unserer Gelegenheit und Willkühr nach zu machen unbenommen.

In den Domainen ist der Großherzog unumschränkter Regent, während er über die ritterschaftlichen und übrigen Landgüter und die Städte

29 Schfl. groß, wiegt so schwer, wie die von Jvenaf, 1½ □ Ml. groß; Marlow mit 1200 Einw. sendet so gut wie Schwerin mit 15,000 Einw. einen Deputirten. — Eine absurde Gleichheit an Rechten! Ein »altes Herkommen«, bei dem man sich, mit Jean Paul zu reden, so wenig denken kann, als hätte man Tonsur und stände an heiliger Stätte.

nur die Landeshoheit besitzt. Daher spricht der Staatskalender von „landesherrlichen Bedienten, von landesherrlicher Civildienerschaft, von ritter- und landschaftlichen Bedienten“, überall aber nicht von Staatsbeamten. — Eine Verfassung mit so mangelhafter Vertretung, eine Verfassung, die nur eine Hälfte des Landes gegen Willkühr sichert, für die andere ausdrücklich „nach Willkühr Gesetze zu machen“ erlaubt, *) ist der Fortbildung, der sie in so hohem Grade fähig sein soll, gewiß in eben so hohem Grade bedürftig. Die Zusammensetzung der Stände ist wichtiger als die Verfassung selbst. Hier, wo von einer Wahl gar nicht die Rede ist, bestehen die Stände aus mehrentheils von der Regierung ernannten, lebenslänglichen Abgeordneten der

*) Damit soll nicht geleugnet sein, daß in den Domainen weit milder, menschlicher, gerechter regiert ist, wie in den ritterschaftlichen Districten. Während in den ritterschaftlichen Districten die Bauern gelegt wurden, sind sie in den Domainen erhalten; und welcher ein Unterschied der Landschulen in Domainen und ritterschaftlichen Districten. Die Regierung sucht mit der Zeit fortzuschreiten, während die Stände der Zeit einen Hemmschub anziehen mögten.

Es gereicht Mecklenburgs Regierung zum unvergänglichen Ruhme, daß sie sich, wahrhaft liberal, um die religiösen und politischen Gesinnungen der Bürger nicht kümmert.

Städte *) und aus der gesammten Masse der Rittergutsbesitzer. Die Stände sind nicht eine Auswahl der tüchtigsten, intelligentesten Köpfe Mecklen-

Ein politisches oder religiöses Großinquisitoriat, religiöse oder politische Verdächtigungen, Verkehrungen, Verfolgungen sind in Mecklenburg unbekannt. Burden auf auswärtige Veranlassungen gerichtliche Untersuchungen nothwendig, so blieben diese den ordentlichen Landesgerichten, die Regierung hat nie durch besondere Inquisitions-Commissionen Cabinetsjustiz geübt, vielen mit ihrer Intelligenz, ihrer Gerechtigkeitssiebe prahlenden Regierungen hierin weit voraus. Ebenso wenig haben die mecklenburgischen Justizkanzleien jene Staatslakalengefinnung, jene Polizeidienerbereitwilligkeit beim Verfolgen politischer Vergehen gezeigt.

- *) »Die Bürgermeister, sagt Düberg (Mecklenburgs Landesnoth. Bemerkungen über Ständewesen und Gemeindeordnung. Braunschweig 1831) stehen zu ihren Bürgern, denen sie meist von oben her gesetzt sind, in einer Art von vogtlichem Verhältnisse! — Wenn der Dr. Werthheimer, das würdige Organ der durch den Verf. gekränkten nichtadlichen Gutsbesitzer, †) gegen das im Texte gesagte im Schweriner Abendblatt 1841 Nr. 1172 behauptet, »die Ritterschaft werde durch der Städte geistreiche und praktische Vertreter (wer hat je von dergleichen bisher †) Der Herr Doctor, — mit dem wir uns indes durchaus in keinen Streit weiter einlassen können, denn wir streiten nicht mit jedermann, —

burgs, nicht eine geistige Elite der kenntnißreichsten, einsichtvollsten, Freiheit, Gesetz, Vaterland, am meisten liebenden Bürger, nicht im Namen und

gehört und von den Thaten dieser »geistreichen und praktischen Vertreter« (?) angespornt, den städtischen Deputirten im Bestreben, zum Wohle des Vaterlandes zu wirken, nicht nachzusehen, « (welch edler Wettstreit!) und das meklenb. Bürgermeistertum gewaltig belobsalmet, so weiß Herr Doctor wahrscheinlich nicht, daß zur Zeit der Julirevolution, als der Thron der Bourbons umstürzte, nicht nur der Thron mehrerer meklenb. Bürgermeister heftig wackelte, sondern daß auch einige dieser Bürgermeisterthrone zusammenstürzten. Wie die Bourbons das schöne Frankreich, so mußten auch »der Städte praktische und geistreiche Vertreter« einige die Stadtfluren verlassen, nicht weil sie, wie der Doctor sagt »das Wohl ihrer Communen, nach ihrem praktischen Erfahren förderten, « sondern weil ihre Praxis zu sehr ihr eigenes Wohl berücksichtigt hatte. — Daß indeß die Bürgermeister nie etwas für die gemeine Freiheit gethan, nur nach Befestigung und Ausdehnung erwirbt sich durch seine publicistischen Arbeiten nicht nur große Verdienste um sein Vaterland, um seine Mitbürger, sondern auch um die Wissenschaft, er bereichert das meklenb. Staatsrecht, das bisher nur eine Ritterschaft kannte, mit einer adlichen und bürgerlichen Ritterschaft.

durch das Vertrauen, nicht durch den Willen der Mitbürger gewählt und berufen. Es findet sich daher in den Ständen Mecklenburgs nicht mehr und nicht

ihrer Herrschaft gestrebt, wird Geschichtskundigen nicht unbekannt sein. — In der mit Ritter- und Landschaft berathenen ersten Polizeiordnung von 1516 wurde festgesetzt, »dat henvör ken inwaner in Steden edder Dorpen ane weten und willen syner Herrschop edder des Rades der Stadt einig gelt up syne göder neme.« Solche Handlung soll um »temelike beloninge« in das Stadtbuch verzeichnet werden. Was bis jetzt geschehen, soll unangefochten bleiben. Bürger und Bauern waren nicht auf dem Landtage, Adel und Stadträthe strebten gemeinschaftlich, brüderlich vereint, nach Obervormundschaft, die »temelike beloninge« beweist, daß nicht blos Herrschsucht, daß auch magistratualische Sportelsfängerei mitwirkte. In der zweiten Polizeiordnung von 1542 findet sich wörtlich derselbe Passus, mit dem Zusatz, was bisher geschehen, soll unangefochten bleiben. Beweis, daß Bürger und Bauern keineswegs geneigt waren, sich in diese neu aufkommende magistratualische und gutherrliche Obervormundschaft, zu fügen. In der dritten P. O. v. 1562 heißt es »was ohne der Obrigkeit Vorwissen und Willen verkauft, das soll für nichtig gehalten werden.« Bei der Revision, 10 Jahre nachher, 1572 kommt denn schon die Klage: »wenn ein armer Bürger auf sein Haus Geld borgen will, daß die Rathspersonen selbst nach demselbigen

weniger Einsicht, Geist, Geschick, Bildung, Vaterlandsliebe, Gemeinſinn, Unwiſſenheit, Befangenheit, Vorurtheil, wie überall nach den Geſetzen der Natur in einer gegebenen Zahl von Menſchen. *) Jede Verfaſſung muß im Volke wurzeln; die beſte papierne Verfaſſung iſt ein todtgebornes Kind, wenn ſie nicht im Herzen der Bürger lebt. Mecklenburgs Verfaſſung lebt nur im Adel, bei dem ſich ein lebendiges Intereſſe für dieſelbe zeigt, und — in den Herzen der Bürgermeiſter. Wer kümmert ſich weiter darum, wie man in Mecklenburg ſich ausdrückt: „waß der Adel und die Bürgermeiſter auf dem Landtage abmachen.“ Daher iſt denn auch man-

Gut trachten, und der Entlehner keinen Conſenſ erlangen kann, er laſſe denn ſolch Gut dem Bürgermeiſter oder einer Rathſperſon zukommen.“ —

*) Fern liegt uns die Abſicht nun für Mecklenburg nach irgend einer Formel, eine neue Verfaſſung conſtruiren zu wollen, indem wir von den Impromptues nagelneuer Verfaſſungen nach modernſter façon nicht ſonderlich erbaut ſind, und weil es durchaus nicht unſre, ſondern der Mecklenburger Sache iſt, ſich deßwegen zu bemühen. Sie mögen ihre Verfaſſung behalten, oder ſich eine andre zurecht machen, wie es ihnen beliebt. Wem der alte Rock gefällt, der trage ihn, in Gottes Namen, ſo lange er hält. Wir haben nur denen, die die Vortrefflichkeit dieſer Ver-

ches auf ganz eigenthümliche Art und gerade nicht zum Besten des Gemeinwesens „abgemacht.“

Das Directorium des Landtages besteht aus acht Landrätthen, drei Erbmarschallen und einem Deputirten der Stadt Rostock. Zur Besorgung aller Landesangelegenheiten, während der Landtag nicht versammelt, besteht permanent ein „gesammte Ritter- und Landschaft vorstellendes Collegium“, der Engere Ausschuss der Ritter- und Landschaft zu Rostock aus zwei Landrätthen, drei Deputirten der Ritterschaft, einem Deputirten der Stadt Rostock und drei Deputirten der Vorderstädte der drei Kreise, also aus neun Personen. Dieses Collegium kann in dringenden Fällen definitiv entscheiden. Die Landrätthe werden nach §. 176 des Erbvergleichs aus dem eingebornen und recipirten Adel gewählt, und von dem Landesherrn bestätigt, die Wahl zum Engern Ausschuss soll der Ritter- und Landschaft Willkühr und Freiheit überlassen bleiben.

Bei der Wahl eines Deputirten der Ritterschaft in den Engern Ausschuss auf dem Landtage 1837

fassung so gewaltig preisen, einige kleine unmaassgebliche Bedenklichkeiten entgegen stellen, einige Noten zum Text liefern, einige bescheidene Zweifel gegen die Behauptung, diese Verfassung sei jedem Mecklenburger lieb und theuer, erheben wollen.

wurden die auf einen nichtadlichen Rittergutsbesitzer
 gefallen Stimmen ohne Widerspruch durch den
 geschäftsführenden Landmarschall von Lützow in das
 Wahlprotokoll aufgenommen. Dagegen wurden im
 folgenden Jahre, auf dem Landtage von 1838, bei
 wieder vorkommender Wahl zum Engern Ausschuss
 die Stimmen (24), die auf einen nichtadlichen Guts-
 besitzer gefallen waren, von dem die Wahl leitenden
 Landtagsmarschall von Malzahn unbeachtet bei
 Seite gelegt, und auf Befragen, für ungültig er-
 klärt, weil sie den Namen eines Mitgliedes ent-
 hielten, welches nicht zum eingeborenen und
 recipirten Adel gehöre, der eingeborne und reci-
 pirte Adel sei nur allein wahlfähig. Man erbat
 sich nähere Beglaubigung und Nachweisung dieser
 Behauptung, worauf der Landtagsmarschall erwie-
 derte: „er, einzig verantwortlich für das
 Wahlprotokoll könne allein hierüber be-
 stimmen.“ Die Aufnahme eines Protestes der an-
 wesenden nichtadlichen Rittergutsbesitzer wurde ver-
 weigert. Das Directorium des Landtags (acht
 Landräthe und drei Landmarschälle — sämtlich
 vom eingebornen Adel —), um eine bestimmte Er-
 klärung gebeten; ob die Wählbarkeit nichtadlicher
 Rittergutsbesitzer anerkannt werde oder nicht? ver-
 weigerte diese Erklärung. „Das Directorium achte
 sich zur Abgabe einer solchen Erklärung nicht für

competent.“ Ebenso verweigerte das Directorium eine Erklärung über die Anfrage eines nichtadlichen Rittergutsbesizers, des Herrn Pogge auf Roggow: „ob das Directorium sein, seiner Ansicht nach wohl erworbenes Recht zu den Klosterwahlen, anerkennen wolle oder nicht?“

Die anwesenden, nichtadlichen Gutsbesizer wandten sich am 5. Dec. 1838 an die höchste Landesbehörde, baten um Untersuchung des Verfahrens, und Schutz ihrer Rechte. Als keine Antwort erfolgte, reichten am 29. Juni 1839 abermals 38 nichtadliche Mitglieder der Ritterschaft ein Gesuch um Schutz ihrer Rechte ein, worauf am 9. Novbr. 1839, also beinahe ein Jahr nach der ersten Eingabe erwiedert wurde: der Engere Ausschuss sei aufgefordert Bericht zu erstatten und die Gründe zu dem beobachteten Verfahren ausführlich darzulegen. Auf dem Landtage von 1839 erklärte der Engere Ausschuss: nicht von ihm, sondern nur von der eingeborenen Ritterschaft (?) *) könne Rechtfertigung des Verfahrens verlangt werden. Demzufolge sollicitirten unterm 24. April 1840 abermals acht nichtadliche Gutsbesizer, denen am 25. Mai erwiedert wurde: der Engere Ausschuss sei abermals zur

*) Eingeborne Ritterschaft ist ein neu fabricirtes Wort, für einen neuerdings fabricirten Begriff.

Berichterstattung aufgefordert. — Dies die gegenwärtige Sachlage.

Der eingeborne und recipirte Adel behauptet ausschließlich und alleinig zum Landrath, in den Engern Ausschuß, zu den Klosterbeamten wählbar und ausschließlich zum Genuß der Landesklöster berechtigt zu sein.

Um diese Behauptungen des Adels, die Ansprüche der nichtadlichen Rittergutsbesitzer gehörig würdigen zu können, müssen wir etwas weit zurückgehen, um Begriff, Natur und Entstehung des Adels, so wie seine Rechte zu ergründen.

Justus Möser, der würdige *Advocatus patriae*, nahm drei Quellen des Adels an; als erste diejenige, welche das Eigenthum einer stimmbaren Hufe giebt; dies der Ursprung alles Adels, der mit dem Verluste des Landes, das allein zur Stimmbarkeit befähigt, verloren geht. Als zweite Quelle nennt er den Herrendienst; als dritte den Briefadel. Wie richtig schon Möser gesehen, geht aus Welkers neuesten Untersuchungen über den Adel im *Staatslexicon* hervor. Welker hat mit den schlagendsten Gründen gegen Eichhorn, Grimm, Savigny dargethan, wie unhaltbar alle Hypothesen über eine deutsche Uradelskaste sind. *) Bei allen germanischen

*) Wir geben hier nur einige dürftige Pinselstriche und

Völkern zeigt sich nur eine Hauptverschiedenheit der Stände, zwei Geburtsstände der Freigebornen und der Unfreigebornen, der Freien des herrschenden Volkes, und der Unfreien. Diese beiden Geburtsstände theilen sich wieder in zwei Klassen, in Freie Landeigenthum besitzende Vollbürger, die allein politisches Stimmrecht haben, an der Volksversammlung, am Volksgericht Theil zu nehmen berechtigt sind; und in güterlose, hinterlassige Halbbürger; Freie, Freigeborne, die kein Eigenthum, das volle Bürgerrecht, das Stimmrecht nicht besitzen, in dem Schutze dessen leben, auf dessen Gut sie wohnen. Die Unfreien theilen sich in Leibeigene und in Freigelassene. Diese zwei freien und zwei unfreien Ständeabtheilungen werden in allen alten Gesetzen unterschieden. — Die Vollbürger, *liberi, nobiles*, die Adelingen d. h. Gutsbesitzer, diese Vollbürger traten in den Stand der Hinterlassen, sobald sie ihr Gut verloren; denn nur das Landeigenthum, wie Möser bemerkt, giebt die Stimmbarkeit in der Nationalversammlung, führt alle Ehrenfähigkeit mit sich und macht den Adel im

verweisen auf unsere Quellen, auf Welkers gründliche Abhandlung über den Adel im Staatslexicon; auf Schaumanns scharfsinnige Untersuchungen in f. Gesch. des sächsischen Volkes bis 1180

eigentlichen Sinne aus, diese Stimme, dieser Adel wird mit der Landactie vererbt oder verkauft.

Diese landbesitzenden Vollbürger heißen: bei den Friesen, Sachsen, Angeln: Adalingen, Edelingen; weil sie den Adel, das Gut besitzen, — denn od, odal, othal, sächsisch edel heißt Gut, der Odeling in Norwegen ist noch heute ein freier Landeigenthum besitzender Bauer; ein Adeling in Dänemark überhaupt ein Gutsbesitzer; bei den Franken liberi, qui proprium possident, sie werden auch liberi seu nobiles, Freie oder Edle genannt, bei andern auch Armanni seu edhelingi. Auch die demokratischen Friesen, die nie Adel hatten, nannten sich nobiles; sie sagen in ihren Gesetzen, der Freigelassene würde durch die volle Freiheit edel, und insofern odal das Gut bedeutet, sagen sie von Karl dem Großen: „Er hat uns Freiheit und Adel (d. h. freies Eigenthum) gelassen.“ Freiheit war der einzige deutsche Uradel, ein Begriff mit demselben, der erst verloren ging, als durch das Faustrecht die volle Freiheit mit Grundbesitz, mit Stimmrecht auf Reichs- und Landtagen, zum Vorzugsrecht, oder Adelsrecht weniger Familien wurde*). Ministerialen, Leute, Leu-

*) Der Hypothese von einer deutschen Uradelskaste widerspricht auch, daß Norwegen nie einen Adel gekannt, daß er in Schweden erst im Mittelalter von

des, in alten Urkunden Unfreie, aus denen sich der spätere niedere Adel zum Theil bildete, bestanden mehrentheils aus Leibeigenen, welche als Hofdiener einflußreich wurden, Lehngüter bekamen. Aus den Beamten und Dienstleuten, die unmittelbar unter dem Kaiser standen, bildeten sich Fürsten, Grafen und Freiherrn, so entstand allmählig ein hoher Adel, dem sich zum Theil sehr spät aus Dienstmännern, Lehnmännern, Freien und begüterten Stadtbürgern mit Ausbildung der Landeshoheit ein niederer Adel nachbildete. Noch im 12. und 13. Jahrh. unterzeichneten sich Grafen, Dynasten als *liberi*. Bei der Umkehr während des Faustrechts wurden ehemals freie Vollbürger Leibeigene, und Leibeigene stiegen als *Ministeriale* *), durch Dienstbarkeit,

Deutschland eingeführt, die Rechte und Freiheiten der Bauern nie hat unterdrücken können.

**) Der Ritterspiegel, ein Lehrgedicht aus dem 14. Jahrhundert, klagt wie die Edelleute verderben, wie eines Bauern Sohn durch Dienste große Ehre und Güter erwerbe; er sagt:

Also werdet daz adel nicht angeborin,

Ez zu demt ersin von anbeginn.

Ez stiget also uf und veltit.

Eben so heißt es in einem andern Gedichte:

Ich hoere sagen, die wisen:

Ein Nagel hält ein isen,

Ein isen ein roß, ein roß den Mann, —

Ein Mann eine burg erstritten kann.

Glück, Gewalt, indem sie Besitz erwarben; denn ohne Güterbesitz war auch damals noch kein Adel denkbar; wie noch gegenwärtig in England, wo

Der v. Ropp in den Bildern und Schriften herausgegebene Ritterspiegel schildert wie ein Geschlecht durch Glück und Verdienst aus dem Stande der Unfreien allmählig sich in den Stand des hohen Adels emporschwingt. Der Leibeigene wird freigelassen, kauft ein Bauerngut, tritt in den persönlich freien Bauernstand. Seine Kinder gewinnen Bürgerrecht, ihre Nachkommen werden ohne weitere Standeserhöhung zum Lehdienst und zum Besitz eines Ritterguts zugelassen, und gelangen endlich zu Grafschaften und Fürstenthümern. Wenn Eichhorn ein solches Aufsteigen in die höchsten Stufen des Adels nur als seltene Ausnahme gelten lassen will, so mögte sich doch häufiger als man anzunehmen gemeint ist vom niedern Adel nachweisen lassen, wie er aus dem Bürgerstande durch Erwerben von Rittergütern ohne Adelsdiplom in den Adel selbst übergetreten ist. — Der in der ersten Hälfte des 15. Jahrh. lebende Felix Hämmerlin berichtet in seinem Buche de nobilitate et rusticitate, wie der Adel durch Heirathen in adeliche Familien erworben wird, (*successu temporis plebejus vel rusticanus vel civis simplex erit nobilis*). Hier schon klagt der Adel, daß reichen Bürgern Lehne gegeben und dem wahren Adel (*veris nobilibus*) entzogen würden. Ebenso klagt der Adel bei Rolevink, daß andre ihre Erbgüter besitzen u.

der Adel noch jetzt nur am Grundbesitz haftet. Darum waren auch nicht alle Ritter adelich, da

Im Sachsenspiegel findet sich noch durchaus kein Vorzug des hohen vor dem niedern Adel, oder beider vor dem nichtadlichen freien Vollbürger. Bei der Wehrgeldsbestimmung, die noch die vier alten Stände hat, heißt es: Fürsten, Freiherren und schöpbar freie Leute, die sind gleich an Buße und Wehrgeld. Die zweite Klasse bilden die Halbbürger, freie Leute, die da haben kein Eigen; die dritte, die Freigelassenen; die vierte die Tagewerker, Leibeigenen. Der freie Landeigentümer ist hier noch dem ersten Stande gleich gestellt. In einer Urkunde von 1407 bei Rappenberg Gesch. d. Landes Hadeln gehen die Freien den Rittern voran; al unse man vnd vndersaten, Greven, Heren, vryen, Riddere, Knechte, Borghere vnd Bur. Noch lange nach dem Sachsenspiegel haben nicht nur die Bürger der Städte, sondern auch die freien nichtadlichen Landeigentümer in allen allgemeinen Landesangelegenheiten ein Stimmrecht ausgeübt, noch im 15. Jahrh. haben ritterliche und bürgerliche Schöffen gemeinschaftlich zu Gericht gesessen; auch die Carolina spricht noch »vom gemeinen Mann« als Schöffen im Halsgericht. Im Herzogthum Westphalen wurden noch 1584 neben den ritterlichen »die gemeinen Landsassen« mit zum Landtage berufen.

Daß in den mittlern Zeiten viele ritterliche Geschlechter den Fürsten, Grafen und Herren mit einer solchen Dienstpflicht zugethan gewesen, daß man sie deswegen *servos*, *homines proprios*, eigene Leute ge-

viele Ritterwürde erwarben ohne Grundbesitz *). Heinrich Gefler, Syndicus zu Straßburg, theilt deshalb in seinem Titularbuche 1493 die Ritter in edel strenge und strenge feste. **) Schon der alte Struben sagt (in den Nebenstunden, III. 408): „bisweilen schlug man tapfere Männer zu Rittern, obwohl sie nicht von Adel.“ Zwei Bürgermeister der Stadt Zürich, beide notorisch nicht vom Adel, waren Ritter. Rudolf Stüssi, der wie ein Wehrthum die Feinde auf der Silbrücke aufhaltend, für die Hausaltäre kämpfend, den Tod der Helden in der Schlacht bei St. Jakob 1443 fand, eines Landmanns Sohn aus dem Glarner Lande, hatte die Ritterwürde erworben; auch Hans Waldmann, Bürgermeister von

nannt, ist nicht in Abrede zu stellen. Struben, Nebenstunden VI. 358. — Ein höriger Mann konnte zur Ritterlichen Ehren und Würden gelangen; mancher hörige Mann ist zur Leibeigenschaft herabgestoßen, weil er aus Mangel der Sprache servus genannt wurde. Mösler patriot. Phant.

*) „Da machet der Kaiser (Siegmund) den Caspar Elid zum römischen Kanzler, gab ihm die Pflege zu Eger und Haus und Stadt Ellbogen, und machte ihn selbst zum Ritter und hört nymand eines Bürgers zu n zu teutschen Landen so mechtig werden.“ (Windeck.)

**) Niederer zählt in seinem Formularbuche 1493 die, welche Ritterlehen besitzen und deshalb Schild und Helm eine Zeitlang hergebracht haben, mit zum Adel. Das Verhältniß, daß solche die nicht von Rittersart, Ritterlehen besaßen, war zu seiner Zeit so gewöhnlich, daß es selbst in Formularbüchern berücksichtigt werden mußte. Eichhorn Rechtsgesch. III, 353.

Zürich bis 1489, eines Landmanns Sohn aus dem Lande Zug, seines Handwerks ein Gerber, in den Waffen, in Vertretung der Bürger, im Rathe, auf Tagen, am Zechtisch und bei Weibern, überall hervorleuchtend, war Ritter. Der Bürgermeister von Braunschweig wurde 1388, der von Lüneburg 1438 zum Ritter geschlagen. — Aber in Mecklenburg ist dergleichen nie vorgekommen, in Mecklenburg nur Ritter aus altem Adel, behaupten mecklenburgische Historiker. In einer Urkunde von 1346 (Jahrb. d. B. f. Meckl. Gesch. III., 235.) erscheinen als Zeugen: „her Bernart van Peccatele, ridder; her Gherhart, her Henning, riddere;“ nicht Herr von Gherhart, Herr von Henning, sondern bloß Herr Gherhart, Herr Henning, zwei Ritter, noch ganz ohne Geschlechtsnamen, mit bloßen Vornamen; als armiger kommt 1281 (Jahrb. III. 224) Gherardus burgensis cognomine advocatus vor; als nostri milites et fideles 1275 (Jahrbücher III. 221) Henr. et Heidenr. de Breidebreck, Otto et Hugo fratres, burgensenses in N. Brand. Bei dem Abdrucke der Urkunde hat man freilich, in dem Glauben die burgenses könnten nicht milites sein, ein Semikolon eingeschoben, daß hier ganz am unrechten Flecke steht; hätte der Conciipient der Urkunde die burgenses nicht als nostri milites mitbezeichnen, sie nur nostri fideles unsere Getreuen nennen wollen, so

hätte er, wie in allen ähnlichen Fällen, diese Worte vor Otto eingeschoben.*) Man ist aber überhaupt mit der Ertheilung der Ritterwürde zu freigebig, wenn man jeden in Meßl. Urf. vorkommenden miles zum Ritter stempelt; denn der miles ist hier oft nichts weiter als ein ministerialis, (ein in Meßl. und Brandenb. Urf. äußerst selten vorkommender Ausdruck) ein Dienstmann, Burgmann. So werden in einer Urkunde von 1241, Vnizlaus, Jaroslaus, Heinr. Dargatz, Johann de Havelberg milites de Robole, in e. Urf. v. 1242 aber castellani de Robole genannt. (Jahrb. II. 217, 282.) Jaroslaus und Vnizlaus erscheinen noch in vielen gleichzeitigen Urkunden bald als castellani bald als milites de Robole. So schlägt der um die Meßenburgische Geschichte vielfach verdiente Archivar Eisch, (Jahrb. III. 231) in der Ueberschrift einer Urkunde den Johann Holstein wohl ganz unnöthig zum Ritter, denn „fidei nostro sincere nobis dilecto militi contulimus“ heißt wohl nicht mehr, wie (S. 236) in einer Urf. von 1358: „vorlyen unde lygen unszem leuen truwen manne.“ **)

*) In der Mark Brandenburg lebte 1482: Her Wilhelm, eyn ryddher von Angbermünde“ (Detmar lüb. Chron. II, 432), wie es scheint nicht von Familie, aber doch Ritter.

**) In obiger Urf. v. 1242 werden noch milites de Suerin, d. h. Burgmanne zu Schwerin, genannt.

Die Idee, daß nur der Adel das Vollbürgerrecht, volles Stimmrecht habe, ist sehr spät entstanden, ebenso die Idee die freien Hintersassen nicht als geburtsgleich anzusehen. Dem englischen Adel sind die Erfindungen der deutschen Junker, die Ahnenproben, die Ahnentafeln stets fremd geblieben, er kennt keine Steuerfreiheit, keine Mißheirathen, der Lord ist eines Bierbrauers Schwager; dort hat sich das germanische Element rein erhalten, der eine Bruder, der Besitzer der Landactie, sitzt im Oberhause, der andre im Unterhause, der dritte auf der Börse. In Deutschland dagegen bildete sich eine geschlossene Erbkaste, die die vier Ahnen der

In Urk. v. 1252 Reimbernus miles de Stouen (Rudloff cod. dipl. Megap. I, 40); Baroldus, miles castelli de Guztrowe, (d. h. Burgmann v. G.) Gebhardus, miles de Luneburg Urk. v. 1227 bei Buchholz Brand. Gesch. III, 42, 45. — Moltke filius Vickonis Moltke, militi de Blankenhagen (d. h. Dienstmann, Lehmann v. Blankenhagen) Urk. v. 1320 b. Westphalen 4, 1006. Die so häufig in Urk. des Mittelalters vorkommenden milites domis, milites nostrae familiae &c. sind Mannen, Dienstmannen; »oft nur adliche Vasallen.« — »Milites bezeichnet Leute, die in Hof- oder Kriegsdiensten standen, zum Militairdienst verpflichtende Beneficien besaßen;« von Lang im Hermes 1828. H. I. S. 148, dem Joh. Voigt Geschichte Preußens beistimmt.

schaffenbar Freien bis auf 16, bis auf 32 ausdehnte, die deutschen Junker erfanden eine Ahnenprobe, „einen Kiegel, womit die Eitelkeit dem Verdienste ohne Geburt die Thüre der Vorzüge sperrt,“ mit des Freiherrn von Schlieffen Worten. Man erfrechte sich, allmählig Freie von protestantischen Stiftern und Klöstern auszuschließen, während durch den westphälischen Frieden Bürgerliche ausdrücklich nach wie vor in katholische Stifter und Klöster zulassungsfähig erklärt wurden.

Der Reichsreferendar Freiherr v. Horix sagt in dieser Beziehung: *) „Bei geistlichen Stiftungen muß jeder Freigeborne als stiftsmäßig angesehen werden, ohne daß die anmaaßlichen Statuten oder eine unlöbliche Ausschließungsgewohnheit einer Gattung derselben, wenn gleich eine Bestätigung wäre erschlichen worden, die mindeste Rücksicht verdient, wie nach dem Sinne der ältern und neuern Kirchengesetze das Concilium zu Constanz deutlich erklärt hat. So wenig jene Statuten, jene Gewohnheiten gelten, welche z. B. den landsässigen Adel stiftungswidrig ausschließen wollen, ebensowenig bestehenden Rechten nach jene Statuten, jene Gewohnhei-

*) Die Ehre des Bürgerstandes nach Reichs-Rechten. Wien 1797. S. 66.

ten, welche stiftungswidrig dem bürgerlich Geborneu desfalls nachtheilig sein sollen.“ Ferner (a. a. D. S. 82): „Es ergiebt sich der Schluß von selbst, daß es äußerst vermessen sei, annoch bezweifeln zu wollen, ob auch bürgerlich Geborne als wahrhafte ingenui als Freigeborne in unserm Staate (im deutschen Reiche) anzusehen und zu beurtheilen seien, und daß es nicht nur lieblos, unchristlich, sondern auch ungerecht, so wie auch äußerst unklug, zumalen bei den heutigen Zeiten sei, wenn Leute, deren Familien sich mit den zum Kriegsdienste, oder zum Unterhalte der Seelsorger, der öffentlichen Lehrer, der für Arme und Kranke gestifteten Staats- und Kirchengesälle, stiftungswidrig bereichert haben, wenn diese sich beifallen lassen, mit ihrer Geburt, mit ihren Ahnen sich zu brüsten und zwar gegen jene, deren Aeltern von jeher dem Staate redliche Unterstützung zu leisten pflegten, deren Geburt (wenn doch) davon die Rede sein soll) offenkundig mit nichts knechtischem vermischt ist.“

Betrachten wir nun die ständischen Verhältnisse Mecklenburgs. Dort bilden mit den Städte-Corporationen die Besitzer der Rittergüter den Landtag. Der Hof, das Gut, das Land, das einer besitzt, giebt dort noch heute ein Stimmrecht, den eigentlichen wahren Reichsadel; mit dem Verluste des

Hofes geht auch das Stimmrecht verloren, gehen auch die Staats-, die Vollbürgerrechte der adlich gebornen, verloren. Diese Rittergutsbesitzer sind, ganz ohne Rücksicht auf die Geburt, die Reichsfreiherrn Mecklenburgs; jedes Rittergut ist eine Reichsherrlichkeit; es giebt seinem adlich gebornen oder nichtadlich gebornen Besitzer die Reichsfreiherrnwürde; es erhebt ihn in den Reichsadel Mecklenburgs, es stellt ihn weit über den nur adlich Gebornen ohne Landbesitz, der nicht stimmberechtigt in der Nationalversammlung Mecklenburgs. Der Adel ohne Landbesitz ist im Mecklenburgischen Staatsrecht gleich Null; er hat kein Staatsbürgerrecht, wohl aber der nichtadliche Rittergutsbesitzer, der Besitzer einer Grundherrschaft. Der Graf ohne Landbesitz, der nichtbegüterte nachgeborene Grafensohn, ist eine weit unbedeutendere, weit geringere Person, als der seit gestern ein stimmgebendes Gut besitzende Nichtadliche, der ein reales Adelsrecht hat *). Dergleichen Eigenthümer

*) Auch die Würde eines Erblandmarschalls klebt lediglich am Grundbesitz, der Graf Sahn-Basedow ist als Besitzer von Pleß Erblandmarschall des Stargardischen Kreises. Nach dem Aussterben der Bartikows wurde Henrich Sahn 1469 mit Pleß, mit allen von Alters her dazu bewilligten Gerechtigkeiten, mit der darauf haftenden Marschallswürde und dem Vorrechte

einer Landactie, diese mit realen Adelsrechten versehenen Rittergutsbesitzer, diese wirklichen Reichswürdenträger überall nicht als ehrenfähige Männer betrachten zu wollen, mißbilligt schon Möser; er nennt es die Wirkung einer despotischen Politik, die den Adel und die Adelslehre nur im Herrendienste sucht. Bei den slavischen Nationen, wie bei den germanischen Nationen ist die Gleichheit aller Bürger älter als der Adel. — Daß überhaupt in frühern Zeiten nur der Adel allein in Mecklenburg zum Besitze ritterschaftlicher Güter, Vollbürgergüter, mithin allein zur Stimmbarkeit in der Reichs- oder Landtagsversammlung berechtigt gewesen sei, möchte sich schwer beweisen lassen. Es ist dem Adel in Mecklenburg nie gelungen sich allein in Besitz aller Stimmrecht gebenden Landhufen zu setzen; alle Freien aus dem Landbesitz zu verdrängen *). We-

beim Aufgebot die Fahne zu tragen, beliehen. Die von Lübow sind als Erblandmarschälle mit der Vogtei Eikhof belehnt. Rudloff, Gesch. II, 917. III, 281.

*.) Schon der alte Frank ist der Meinung, das Freigeborne in Mecklenburg stets lehnfähig gewesen; die kleinen 100,200 Scheffel großen landtagsfähigen Ritter-Güter, kleiner als manche Bauerhöfe, deuten auf den in frühern Zeiten mehr getheilten Landbesitz hin. Es giebt in Mecklenburg Rittergutsbesitzer die

nigstens finden sich vor und nach der Reformation nichtadliche Rittergutsbesitzer. Die mecklenburgischen Rittergüter sind mehrentheils Lehngüter. „Die mecklenburgischen Lehne aber, sagt Prof. Eschenbach *) sind größtentheils weder verliehene, noch aufgetragene, sondern für baares Geld erkaufte.“ Unter diesen Käufern finden sich zu allen Zeiten Bürgerliche. Herzog Heinrich von Mecklenburg bescheinigt 1323 „dat de brodere geheten van Modenthyn hebben verkofft eren Hoff tho Riquarstorp, vry van aller bede, van allem Denste, tho ganzen egenom, mit allem Rechte den vorsichtigen Mannen usen leven borgheren van unser Stad der Wismere A. Baschen, R. Bogenowen, C. Starcken, Detharde dem Beckern ic.; — — unde dat wy bewysen de leve, de wy hebben tho usen borgheren,

in Sitte, Tracht, Sprache zum Bauernstande gehören; z. B. in Bößow. In einer Urkunde v. 1351 (Jahrb. II., 264) heißt es: seuen hounen hebbe wy gekoft von dem erbaren knechte Coneken Vriberghe. Diese seuen hofen (Hufen) ligghen to twen hounen (Höfen) dar disse Coneke uppe wonet hadde vnde de Brusehaueren vor uppe wonet hadden. Hier sind die sieben Hufen oder Höfe schon in zwei Höfe zusammengeschmolzen.

*) Bemerk. über die mekl. Lehne, Beil. zu den Rost. Nachr. 1817 Nr. 22.

so late wy unde lygen den vorbenannten usen borgheren den ganzen egendom und vullenkamen vrigheit des verbenomenden hoves.“ *) Bemerkenswerth und wohl zu beachten ist es, daß die Bürger hier gradezu „vorsichtige Manne“ genannt werden. **) Der Rentmeister Claus Trutmann ward 1504 mit Carpin und Schönfeld belehnt. (Rudloff III., 282). So kaufte 1578 Dr. Heinrich Husan, von 1569—1574, Kanzler des Herzogs Albrecht, dann Syndicus der Stadt Lüneburg, das Rittergut, das damalige Lehn, jetzige Allodialgut Tessin, im Amte Wittenburg, welches noch im 17. Jahrhundert sein Sohn der kaiserliche Rath, Heinrich Husan, als mecklenburgischer Lehenmann besaß. Zuverlässig gehörte der Kanzler Husan, der überhaupt nur 13 Jahre in Mecklenburg war, nicht zum Adel im jetzigen Sinne des Wortes; gleichwohl wird er von Frank, in einem Verzeichnisse „adlicher Landbegüterten,“ aus einer Handschrift

*) Die Urkunde findet sich vollständig abgedruckt in einer ritterschaftlichen Deduction (Rudloff) feststehender Grund der Steuerfreiheit der mekl. Ritterschaft. Anl. VII.

**) Mehr Belege daß Bürgerliche zu allen Zeiten, Lehne, Rittergüter in Mecklenburg besessen S. 2. S. 53 ff. und S. 80 ff.

von 1621, unter diesen mit aufgeführt, weil er als Besitzer eines Lehnguts im damaligen Sinne des Wortes mit zum Adel gehörte. — Daß überhaupt Nichtadlichen in Mecklenburg das Erwerben von Rittergütern von den Landesherren, die dergleichen Verkauf allein zu bestätigen hatten, nicht verweigert sei, ist wahrscheinlich; weil die herzoglichen Räte früher mehrentheils Nichtadliche, oft sogar Ausländer waren. In den Beschwerden der Ritterschaft im Jahre 1607 heißt es: „daß nicht so viel Fremde mögten zu Dignitäten promoviret und dagegen die Landsassen übergangen werden.“ Worauf erwiedert wurde: „der Querulanten Eltern wären selbst Fremdlinge in diesem Lande gewesen, die wegen geleisteter Dienste stattliche Ergezung erlanget, deren sich die Ihrigen noch jezo zu erfreuen hätten.“ — *) Noch nach dem dreißigjährigen

*) Die Behauptung des Herrn v. Kampß, die wir S. 2. S. 49 mitgetheilt, daß sich bis ins 17. Jahrh. keine auswärtige Geschlechter in Mecklenburg niedergelassen — ein Grundpfeiler beim Aufbau der Rechte des eingebornen Adels, mögte sich leicht widerlegen lassen, die Belehnungen lübeckischer Bürger (S. 2. S. 53), die Lehnantwartzschaft nürnbergischer Bürger (S. 54) sprechen dagegen. Die Byschwang, die nach Rudloff aus Schwaben stammen sollen, finden sich schon im 15. Jahrh. in Mecklenburg. Laut Re-

Kriege, unter Herzog Adolph Friedrich, kommt unter den Beschwerden stets der Wunsch: qualificirte Eingeborne möchten zu öffentlichen Bedienungen gezogen werden, vor. (Spalding, Landtagsverh. 2. S. 276). Auf dem Landtage von 1654 erklärten die Fürsten: sie hielten für billig, sowohl Adel als Unadel zu Ehrenämtern und in Gerichten zu befördern. (Frank, Altes und Neues Mecklenburg. 14. S. 83). Der Behauptung, daß bis ins 18. Jahrhundert der Adel allein im Besiß aller Rittergüter gewesen sei, widersprechen die Landtagsverhandlungen. Auf dem Landtage von 1610 wird gebeten: die Verleihung neuer Lehnen auf rittermäßige Personen zu dirigiren; worauf die Herzöge erwiedern, daß sie eröffnete Lehne an wohlverdiente, redliche Leute (also nicht bloß an adliche) geben wollten. (Frank 12, 131). Dieselbe Bitte, dieselbe Erklärung im Jahr 1677. (Frank 14, 318). — In der Augsburger Allgem. = Zeitung ist freilich jüngst be-

gister der Landbede uth dem Ampte Rybbenitz v. J. 1535 (feststehender Grund der Steuerfreiheit Aul. S. 10) »hört Tresendorff half Richert vann der Schulenburg.« Im Register derer von Adel und aller Manne von 1506 bei Klüver finden sich zwei v. Alvensleben. Wer die zeitraubende, undankbare Mühe weiterer Nachforschungen übernehmen will, wird leicht mehr Beispiele der Art auffinden.

hauptet worden: der Ausdruck „Ritterschaft“ habe in frühern Zeiten nichts anders bedeutet, als den Adel in seiner corporativen Stellung, bleibt aber den Beweis dieser Behauptung schuldig. Dagegen sagt ein Mecklenburgischer Geschichtschreiber, aus einem der ältesten Geschlechter, Herr von Lützow, dem man doch gewiß Kenntniß der Vorzeit seines Vaterlandes nicht absprechen, oder Parteilichkeit gegen den Adel vorwerfen wird, bei der Schilderung der ständischen Verhältnisse zur Zeit des dreißigjährigen Krieges: „die Ritterschaft bestand aus allen von Geburt adlichen oder bürgerlichen freien Eigenthümern eines mit dem Rechte der Landstandschaft begabten Allodial- oder Lehnguts. Ein Unterschied zwischen adlicher und bürgerlicher Geburt fand nicht statt; die Ritterschaft oder die vom Adel und Lehnteute, hieß es“, (von Lützow, Mecklenb. Gesch. III. 363). Rudloff (Mecklenburg. Geschichte 3. S. 276) führt um 1500 überhaupt 172 ohne Rücksicht auf adliche oder bürgerliche Geburt angeessene Geschlechter auf, — der Name Ritterschaft bezeichnete den ganzen Inbegriff der landbegüterten Mannschaft, in herzoglicher Kanzleisprache: Ritterschaft, die vom Adel oder Lehnteute (S. 279 cf. Frank X. 37. 39.) den Stand der Lehnmänner bildeten Gutsbesitzer, ohne Unterschied der Geburt (S. 297). Die große Union von 283 Landbegüterten 1523 unterschreibt,

hat nur 248 adliche Siegel. (Rudloff 3, S. 65). Bei Frank (11, 133) befindet sich der Anfang eines Aufgebots der Landesherrn von 1599 „an unsere Lehleute, von der Ritterschaft und Adel.“ So läßt sich aus vielen Stellen nachweisen, daß Ritterschaft und Adel nicht identisch.

Befangene Historiker, von der irrigen Ansicht ausgehend, nur Edelleuten sei die Ritterwürde ertheilt, erklären diese Worte dahin: unter Ritterschaft würden die zu Rittern geschlagenen Edelleute verstanden, verwechseln dabei Ritterschaft und Ritterstand und bedenken nicht, daß der Ritterstand mit dem Ritterthume untergegangen. Wie zu der Allongenperücken-Zeit unsere Gelehrten in Schlafmützen römischen Sklavenspuß in deutsche Verhältnisse hinein-deutelten, so spuken in den von Adelsqualm umnebelten Köpfen mancher mit wahren Köhlerglauben begabten Historiker wunderliche Ideen über Adel, Ritterthum und Ritterstand; von diesen Gläubigen werden die alten Irrthümer immer wieder aufgetischt. Dem gesunden Blick einer unbefangenen historischen Kritik erscheinen Ritterstand und Ritterschaft nicht als so nahe Blutsverwandte. Die Ritterschaft bestand und besteht aus dem wegen ihres Grundbesitzes zum Lehdienst zu Roß verpflichteten Mannen, aus Reitern nicht aus Rittern, aus Reitern die nicht immer Ritter waren oder sein mußten;

die Ritterschaft bildete beim Landesaufgebot einen ritterlich gerüsteten Reiterstand, nicht aber einen Ritterstand; die zu stellenden „Ritterpferde“ trugen nicht allein Ritter, sondern überhaupt ritterlich gewappnete Manne.*) Aus der Musterung dieser Manne, aller Eingefessenen an der Sagstorfer Brücke, entstand in Mecklenburg der Landtag. Die Rostocker Union von 1523 haben „vullmechtige Befehlhebbere aller Mannschap“ nicht der Ritterschaft unterschrieben, bis ins 16. Jahrhundert finden sich Manne und Städte, nicht Ritter und Städte, wie denn nur wenige dieser Mannen die Ritterwürde besessen zu haben scheinen. Ja, so viel auch über das Alter des Mecklenburgischen Adels gefabelt ist, so scheint doch der Adel bis zur Reformation, als Luther an den Adel deutscher Nation schrieb, und später, als sich im übrigen Deutschland schon längst ein niederer Adel ausgebildet, in Mecklenburg noch fast

*) Wegen des Türkenkrieges war S. Heinrich von Mecklenburg 1532 zur Hülfe aufgefördert. Er schreibt an den Kaiser: »Habe demnach den erbaren meinen lieben getrewen Libowen von Bredow Comptore zu Mirow mit andern vom Adel mit vierzig gerüstete pferden abgefertigt, E. K. M. gleich andern der Stände verordneten Reuthern zu dienen.« Prehn, Verbindlichkeit der Vasallen S. 32.

unbekannt zu sein, das Wort „Adel“ scheint bis dahin in Mecklenburg gar nicht vorzukommen. Im 13. Jahrhundert nannten sich noch die Landesherren edle Männer (*virii nobiles*), noch 1436 im Erbhuldigungsbriefe, den Mannen (aber nicht den Edel-Mannen) und Städten ertheilt, edle hochgeborne Fürsten. Diese „Manne, gode manne (*boni homines*) guter Handlude,“ die der Fortsetzer von Detmar's Lübeckischer Chronik, am Ausgange des 15. Jahrh. „hovelude van mekelenborch“ nennt, sind nicht Edelleute nach dem heutigen Sinn des Wortes. *) Die Worte Adel, Edel-Mann waren bis zur Zeit der Reformation in Mecklenburg unbekannt, es gab nur Mannen, nicht edle Mannen,

*) Bieulich allgemein erklärt man »gude Manne« durch Personen von Adel. Aber auch Stadtbürger waren gode Manne, »dhe ratmanne mit dhen goden luden« stat. Brem. Die Verwirrung entstand, indem man die Begriffe des 17. und 18. Jahrh., dem 13., 14. und 15. Jahrh. anpassen wollte, wie Göthe sagt:

»Im Auslegen seid frisch und munter;

Legt ihr nichts aus, so legt was unter!«

Freilich sagt schon Neocorus (Ditm. Chron. I, 496) bei Erklärung des Siegesliedes: »gude Manne sind Eddellüde.« Grimm dagegen sagt (Rechtsalterthümer 294, 301): »Der älteste deutsche Ausdruck für servus wäre demnach man, wie das Mittelhoch-

wie in andern deutschen Ländern.*) Schon 1356 spricht der Abt zu Fulda von seines Stiftes Dienstmannen, Edlen, Leuten und Unterthanen, die Herzöge von Oesterreich ließen 1396 Befehl ergehen an ihre Landherren, Ritter, Knechte und andere Edelleute. (Struben Nebenstunden 3, 406.) Noch viel später nach der Ueberweisung der Klöster an die Landschaft, in dem zwischen den Herzögen und der Stadt Rostock 1573 geschlossenen Erbvertrag

deutsche man einen unterwürfigen Dienstmann bezeichnet. (Daß Bürger durch Lehngüt Manne wurde sagt eine H. 2 angezogene Stelle aus e. Urk. Wilschlaff IV. v. J. 1314.) Die Samariterin, sagt Grimm, nennt den Heiland guot man. — Es scheint Benennung ehrenwerther Männer unter Edeln und Freien, das griechische καλος και αγαθος. (Demnach wäre gode Mann dem englischen Gentleman verwandt.) Auch der Bauer war im Mittelalter ein Mann. Die Bauern werden, (wie die Bürger) »bescheidene Manne, »bederve Manne« genannt; des Adels »Unterthanen« wurden sie weit später, eigentlich erst seit dem dreißigjährigen Kriege.

*) In einer Urk. von 1554 (Frank 10, 14) heißt es: »edle, erenfeste vnd ersame« aber »edle« scheint sich hier auf einen deutschen Freiherrn auf »Jürgen Molzahn, Freiherr uf Wartenberg zu beziehen. Eben derselbe ist in e. Urk. von 1557 der »Eddele,« die Mannen sind »ehrbare.«

heißt es in Mecklenburg: „sollen und wollen gleich andern Meckl. Mannen und Städten,“ selbst damals hieß es noch nicht edle Mannen, Edelleute, und doch sollen die Klöster nur Edel-leuten überwiesen sein!!

Der Abstand zwischen Adel und Freie war noch bis in den dreißigjährigen Krieg überall nicht so groß, wie späterhin. Im J. 1313 war der Schulze in Bralsdorp laut einer H. 2. S. 52 angezogenen Urkunde, ein Neffe eines Regendant; wie der Bürgerstand noch im 17. Jahrh. höher geachtet wurde als die Schreiberkaste, geht aus den H. 2. S. 71. mitgetheilten Landtagsdebatten hervor. Noch im Jahr 1625 verpflichtet sich der engere Ausschuss, Landrätthe und Bürgermeister „bei ihrer adlichen und bürgerlichen Ehre,“ noch galt der Bürger, der Freie, für einen ehrenhaften und ehrenfähigen Mann. Hundert Jahre später, als die Kraft der Städte, der Stolz seiner Bürger durch die Drangsale des dreißigjährigen Krieges gebrochen, hielt sich der Adel für alleinigen Träger und Bewahrer der Ehre, für allein ehrenfähig, während er früher oft das Bürgerrecht in den Städten erworben; so ward Heinrich v. Preen, Besitzer von 9 Landgütern 1481 Bürger in Rostock, Arend Preen war 1485 Rathsherr daselbst, Achim v. Dewitz war 1439 Rathmann zu Neubrandenburg, Klaus von Genzkow zu Fried-

land, Gunther von Restorp (1479) Rathmann to Malchin. *) Noch 1623 war Adam von Restorff Bürgermeister in Wismar.

Der Unterschied, der Abstand, die Kluft zwischen Adel und den Freien war zur Zeit der Reformation überall, auch in Mecklenburg noch nicht so groß, wie adliche Arroganz in späteren Zeiten, nur den Adel allein für ehrenfähig erklärend, einzuführen, und für gerecht und billig zu erklären, sich nicht schämte. In den Domstiftern Mecklenburgs, in den Bisthümern Schwerin und Rostock standen Bürgerliche in den höchsten Stellen, selbst vor fürstlichen Personen. An der Spitze der Union von 1523 standen drei notorisch Bürgerliche Prälaten, nach denen dann erst die „vullmächtige Befehlhebbere aller Manschap“ der Ritterschaft unterschrieben. Wir finden namentlich in Mecklenburg nichtadliche Rätthe der Herzöge, einen nichtadlichen Nichtmecklenburger als Kanzler (bald nachher auch als Lehenträger der Herzöge) grade zu der Zeit, als die Herzöge der Landschaft die drei Klöster überwiesen, weshalb es schon gar nicht wahrscheinlich, daß die Herzöge bei der Ueberweisung daran gedacht haben sollen, Pfründen, lebenslängliche Pfründen, für bloß adliche Jungfrauen „vom eingebornen Adel“ zu

*) Rudloff. Gesch. II. 952. Jahressb. III. 178.

stiften. Man war damals noch nicht so hochkultivirt wie 100 Jahre später, wo man allerdings in dem Irrwahn lebte, Stifter und Klöster seien nur für alten Adel gegründet. Die Worte der Urkunde (Frank 10. S. 233) sagen ganz deutlich:

„Wir überweisen Unserer Landschaft die drei Jungfrauen-Klöster Dobbertin, Ribnitz, Malchow dergestalt, daß sie zu christlicher ehrbarer Aufziehung der inländischen Jungfrauen, so sich darin zu begeben Lust hätten, angewandt und gebraucht werden, und die Landschaft Macht haben soll einen Amtmann, Vorsteher oder Verwalter darin zu setzen etc.“ Reversalen der H. H. Joh. Albrecht und Ulrich v. 2. Juli 1572.

Kein Wort vom Adel, kein Wort in der Urkunde worauf die damals im Lande angesessenen adlichen Familien, wie sie sich angemaacht, ein Recht für alleinige Aufnahme ihrer Töchter gründen könnten. Man hat sich zu helfen versucht, man hat behauptet, damals seien nur des Adels Töchter allein Jungfrauen genannt worden. Eine Behauptung, die von großer Unwissenheit, von gänzlicher Unkenntniß des Sprachgebrauchs zeugt, *) die der Rostocker Erbvertrag von 1584 widerlegt, denn dort heißt es: „Ferner

*) Im J. 1415 schon findet sich »ein Jungfraw eines purgers tochter.« Menken script. rer. Germ.

soll das Kloster zum heil. Kreuz zu christlicher Auf-
 erziehung und Erhaltung einländischer Jungfrauen,
 von Adel und Bürgerkinder gebraucht werden.

Noch deutlicher sprechen die Landesherrn aus,
 wem sie die drei Klöster zugebacht in den Eingangsworten des Affecurationsreverses v. 4. Juli 1572.

„Nachdem Unsere liebe getreue Unterthanen aller Stände aus Zuneigung, Treue, Liebe gegen Uns und daß wir Ihnen (also den Unterthanen aller Stände) die drei zugesagte Klöster eingeräumt, zu Abhelfung Unserer Schulden zugesaget, 400,000 Gulden zu erlegen.“ Keineswegs haben nun die damals im Lande angesessenen adlichen Familien diese Summe allein aufgebracht, denn im Contributionsedict vom 1. Novbr. heißt es: „daß dieser mit gemeiner Landschaft getroffenen Verordnung von allen Unterthanen hohes und niederes, geistlichen und weltlichen Standes mit Erlegung eines jeglichen Gebühr Folge geschehe.“ — Schon früher, schon im Ruppinschen Machtspruche des designirten Obmannes, des Kurfürsten Joachim von Brandenburg 1556 unter Zuziehung Mecklenburgischer Landräthe entworfen, waren drei Klöster „für die Jungfrauen beider Stände“, bestimmt worden. Die Ueberweisung geschah aber nach Zahlung jener Summe. In der zuletzt angeführten Urkunde ist ganz deutlich und bestimmt gesagt, daß die Klöster keineswegs

für einen Stand, für den damaligen Adel von vorne herein bestimmt gewesen sind, sondern für beide Stände.

Bei der Uebergabe der Klöster bezeugen die zum Empfang Abgeordnete der Stände, daß sie, die Abgeordneten und künftigen Provisoren im gemeinschaftlichen Namen aller Landstände und aus deren Auftrag selbige entgegen genommen und sie im gemeinschaftlichen Namen aller Landstände weiter haben würden u. (cf. v. Behr de reb. Meclenburg.)

Am bündigsten, bestimmtesten und deutlichsten spricht sich der Landtagsbeschuß *) von 1590 aus: Den 22. Jan. forderten Serinissimorum Einspänniger männiglich wieder zu Rath, da denn die Landschaft zusammengekommen. Weil nun unter andern der Klöster gedacht, so hiebevör eiliche von Adel streitig machen wollten, so zeigten die Städte sämmtlich, und in deren aller Namen der Bürgermeister Lembke an: Weil die Klöster der ganzen Landschaft abgetreten wären, und die Städte mit unter die Landschaft gehören; so könnten sie so tacite nicht geschehn lassen, daß nur allein die von der Ritter-

*) Spalbing Landtagsverhandlungen S. 209.

schaft zu Provisoren genommen würden, wie sie denn sämmtlich sich solcher Freiheit mit nichten begeben, sondern davon zum feierlichsten protestiret und bedingt haben wollen. Der Landrath Kruse votirte hierüber: daß, was von den Städten gesucht, Alles Recht wäre, und er sich gefallen ließe, daß ein Bürgermeister von Kostoß mit zum Kloster Ribnitz gegeben werde. Worauf der Bürgermeister Lembke erwiederte, es würde dabei nur nichts wie Beschwerung sein, und die Bürgermeister zu Kostoß hätten sonst genug zu thun, daher man dieselben wohl damit verschonen könnte. Der W. Hahn votirte: es hätte nicht die Meinung, daß man die Städte von den Klöstern ausschließen wolle, es könnte auch noch also gesetzt werden, daß die nominirte im Namen der ganzen Landschaft von Ritterschaft und Städte confirmiret und alsdann auch angewiesen werden. Der Gramon erwiederte, weil die Städte der Landschaft Beschwerung mit trügen, so müßten sie auch billig zu dem, was gemeiner Landschaft abgetreten gelassen werden. In dieser obgesetzten Meinung waren die sämmtlichen Landräthe und es ward dahin geschlossen, daß die Provisores im Namen der gemeinen Landschaft von Ritterschaft und Städten die Ver-

waltung der Klöster hätten und haben sollen und derselbigen sämmtlich sich auch zu erfreuen und zu genießen hätten.

Ritter- und Landschaft ersuchten die Herzöge den für Ribnitz ernannten Provisoribus einen C. Rath der Stadt Rostock „im Namen allgemeiner Städte hiezu zu verordnen, und selbige sammt und sonders forderlichst an das Kloster Ribnitz zu verweisen.“ Serenissimi bewilligten es. Durch der Landesherrn Zustimmung wurde der Beschluß der Stände ein rechtsgültiger Landtagsbeschluß, ein allgemein verbindendes Landesgesetz.

Hier ist kein Wort von alleiniger Berechtigung des Adels, im Gegentheil wird ganz bestimmt und einstimmig erklärt, ein Billigkeits- und Rechtsgefühl wohnte noch im Adel: wer der Landschaft Beschwerung trägt, muß billig zu dem was gemeiner Landschaft abgetreten, gelassen werden.

Das Anrecht aller Landes-Eingewesenen, auf die Klöster, aller Mitglieder der Ritter- und Landschaft, aller die der Landschaft „Beschwerung“ tragen, ist durch diesen Landtagsbeschluß gradezu festgestellt.

In der Klosterordnung von 1610 heißt es §. 8: „Wenn einer Kloster-Jungfrauen Vater, Mutter oder Bruder; beide von Adel und Bürger ic., ferner §. 20: Wenn Jungfrauen sterben

oder aus dem Kloster ziehen, soll den Provisoren freistehen andere aufzunehmen und daraus keine Erbgerichtigkeit, wie es die Jungfrauen in ehelichen Klöstern fürhaben, gemacht worden.“ Also noch wird an keine Bevorzugung des Adels, des eingebornen Adels gedacht; es soll keine Vererbung der Stellen an Verwandte, (denn an Descendenten kann man doch bei den ehrbaren Jungfrauen nicht denken) gestattet sein, also auch wohl keine erbliche Beschränkung auf gewisse Familien. — In dem Fundationsbriefe des Armenhauses zu Dobbertin vom J. 1612 wird Barbara Wartenberger als Priorin des Klosters genannt, in dem Verzeichnisse adlicher landbegüterter Familien von 1590 bei Frank findet sich die Familie Wartenberger nicht, ebensowenig bei Rudloff (Gesch. 3, 273) unter den eingeseffenen Geschlechtern, von 1506—54. Barbara Wartenberger war also nicht aus eingebornen alten Adel.

Noch spätere Verhandlungen sprechen für den Antheil aller Landstände an den Klöstern. Im Jahre 1621 wurde ein Tausch von Ländereien des Kloster Ribniz beantragt, es wurde auf dem Landtage eine Vollmacht ausgefertigt, worin Mehrere von der Ritterschaft und die Städte Rostock, Wismar, Parchim, Güstrow, Brandenburg und Waren beauftragt wurden alles zu untersuchen. Der Tausch

wird abgeschlossen. „Dessen zu Urkund haben die noch anwesenden Landstände diese Vollmacht unterschrieben,“ nicht der Adel allein. — Der Verkauf des Klostersgutes Willershagen ward 1669 durch Ritter- und Landschaft abgeschlossen, dieser, der Ritter- und Landschaft, die Zahlung des Kaufschillings gelobt. Diesen Vergleich unterschrieben die Landräthe und die Bürgermeister von Rostock, Parchim, Neubrandenburg, Güstrow, Schwerin, Malchin, Gadebusch und Ribnitz. Immer finden wir Ritter- und Landschaft gemeinschaftlich handelnd, nie den Adel allein, als besondere Korporation.

Aus den H. 2. S. 104 ff. mitgetheilten Auszügen aus den Landtagsverhandlungen des 17. Jahrhunderts geht unleugbar und unbestreitbar hervor, daß man während des ganzen 17. Jahrhunderts die Verwaltung der Landesklöster, alle Klosterangelegenheiten als „gemeine Ritter- und Landschaft“ oder „gesammte Ritter- und Landschaft“ angehend und zustehend betrachtete und behandelte. Erst im 18. Jahrhundert, „während des turbulenten Zustandes“ haben sich die „Normen“ gebildet, nach denen der eingeborne Adel im 19. Jahrhundert die Nichtadlichen vom Deliberiren über Klosterangelegenheiten ausschließt, (H. 2. S. 4), obgleich im offenbaren Widerspruche mit dem Thatbestande, mit der wahren Sachlage alle Beschlüsse in Klosteran-

Gelegenheiten nach wie vor unter der Firma von Ritter- und Landschaft gefaßt werden, weil die Firma: eingeborner Adel nirgends anerkannt ist, nicht respectirt wird, nach dem Landesgrundgesetz gar nicht als moralische Person existirt und Beschlüsse zu fassen befugt ist. Das geht so lange, als es geht, als es sich die Betheiligten gefallen lassen.

Aber schon 1680 beschwerten sich die Städte über Verweigerung von Klosterstellen und schlugen vor Dobbertin und Malchow an die studirende Jugend zu verwenden. Doch wurden die Klöster damals noch nicht von altem Adel allein in Anspruch genommen; der Begriff eingeborner und recipirter Adel war damals noch eine unbekante Größe. Es findet sich im 17. Jahrh. noch keine Spur von der Idee eines eingebornen Adels, von seinen Rechten. *) Doch beginnen jetzt innere Streitigkeiten,

*) Man müßte diese denn in der Landtagsbeschwerde von 1681 finden. Dort heißt es: »gemeinen Leuten, welche etwas an Gütern im Lande an sich erhandelt, würden adliche Titel beigelegt.« Frank 15, 32. Dieses Landtags gravamen zeugt zugleich wider die in diesen Tagen in der Augsb. Allg. Stg. aufgestellte Behauptung; »bis ins 18. Jahrh. seine Bürgerliche nicht für fähig zur eigentümlichen Acquisition ritterschaftlicher Güter gehalten.«

kaiserliche Commissionen, die Mecklenburgs Zerrüttung und mit ihr des eingebornen Adels Anmaaßungen herbeiführten. Der Zustand der Klöster, die Verwaltung desselben war bisher so schlecht gewesen, daß wenige eingeschrieben zu werden verlangten. Die Ribnitzer Provisoren klagten 1682, daß „die Jungfrauen nicht allein crepiren, sondern auch die Gebäude einfallen dürften.“

Auf dem Landtage von 1694, auf Vorschlag des Landraths von Bassewitz, ward beschlossen, „so viel Einheimische von Extraction es verlangen in die Klöster einzunehmen, jedoch mit der Moderation, daß alle Familien es genießen.“ Noch stand jedem Einheimischen von Extraction die Einschreibung in die Klöster frei. Indes die Kultur machte Riesenschritte, mit dem Beginn des achtzehnten Jahrh. zeigt sich die Absicht Beschränkungen einzuführen. Ein Herr von Wickede, aus einem Lübeckischen Patriziergeschlecht, wollte seine Tochter einschreiben lassen. Ihm ward 1702 resolvirt: „Es sei hergebracht (wovon indes bisher nicht die Rede war), daß die Jungfräulein ihren adlichen Stand und daß sie Eingeborne seien, erweisen müßten.“ Der von Wickede, nachdem er seinen Stammbaum beigebracht, entgegnet wörtlich: „Er besitze seit geraumer Zeit drei adliche Güter, wörüber er vom Landesherrn die Lehnbriefe erhalten,

wodurch er vor einen Mecklenburgischen Vasallen und Landsassen, der seiner Güter wegen Stand und Stimme in comitiis provincialibus habe, erkannt und angenommen, — auch dadurch aller Prærogativen, Privilegien und Emolumente des Mecklenburgischen Adels theilhaftig gemacht sei.“ Seine Töchter wurden eingeschrieben. Also auf dem Güterbesitz, auf dem vom Landesherrn anerkannten Güterbesitz, auf die Reception durch Ablegung des Lehn- und Homagialeides gründete der von Wickede seine Rechte.

Hier ist zum erstenmale vom Adel der Jungfrauen, die eingeschrieben werden wollen, die Rede, aber nur vom Adel im allgemeinen, noch nicht von altem eingebornen Adel, noch nicht vom Adel, der 1572 im Lande angeessen, denn „Eingeborne“ heißt hier nur so viel wie im Lande Geborne, Einheimische, wofür die Klöster bestimmt. — Die Städte sind freilich schon jetzt beinahe ganz aus dem Genuß der Klöster verdrängt, der Landtagschluß von 1590 ist ganz vergessen. Die Städte dringen 1708, 1723, wiederholt auf Einräumung mehrerer Klosterstellen, sie hatten damals in allen drei Klöstern nur eine Stelle. Als den Städten 1737 noch zwei Stellen bewilligt werden, behalten die beiden Bürgermeister der Borderstädte Parchim und Güstrow diese beiden Stellen für ihre Töch-

ter (!!) ohne die übrigen Städte zu befragen. *) Im Erbvergleich erhielten die Städte noch 6 halbe Klosterstellen. Durch verbesserte Wirthschaft waren die Einkünfte der Klöster bedeutend erhöht, die eine Vermehrung der Klosterstellen gegen Ende des 18. Jahrhunderts gestatteten. Mit Recht, doch vergebens verlangten die Städte auf dem Landtage von 1795 Theilnahme an den Kloster-Ueberschüssen. Wir sagen: mit Recht verlangten die Städte größern Antheil. Denn wenn nach §. 125 d. Erbv. die Städte unter keinem Vorwande mehr Klosterstellen verlangen können, so ist dies ein im J. 1755 zum Recht gewordenes Unrecht. Das wirkliche Recht ist, um mit Möser zu reden, durch ein förmliches Recht 1755 unterdrückt worden. Ein formelles Recht, ein Gesetz hat die Städte aus dem wirklichen Recht gedrängt. Stände haben die Verpflichtung das Recht zu verwirklichen, und können nur dann auf Achtung ihrer Mitbürger rechnen, wenn sie ohne Parteieninteresse, ohne Kastengeist Recht Recht sein lassen. Der Erbv. ist nur von fünf Städten vollzogen, von Kostock, den drei Vor-

*) Frank 18, 208. Hane S. 547. Schon 1715 hatten die beiden Bürgermeister dieser beiden Borderstädte eine Klosterstelle an eine Verwandte des parchimischen Bürgermeisters gegeben. Frank 17, 50.

derstädten und von Schwerin. Waren die Vertreter dieser fünf Städte berechtigt im Namen sämtlicher Städte abzuschließen, wer hat sie bevollmächtigt Unrecht zum Recht zu machen? — Hier können die nichtadlichen Gutsbesitzer der Welt beweisen, ob sie wirklich für das Recht kämpfen, oder nur für ihre Rechte. *)

Wie weit man noch zu Anfang des 18. Jahrhunderts von jedem Gedanken an alten eingebornen Adel, von dessen besonderer Berechtigung zu den Landeschargen, zeigt der Hamburger Vergleich von 1701, den drei nicht zum alten eingebornen Adel gehörende, von der Ritterschaft gewählte Deputirte v. Meerheim, Du Puits, v. d. Knesebek mit vollzogen. Noch 1706 beschloß Ritter- und

*) Daß der Städte »geistreiche und praktische Vertreter« (diese Eigenschaften sind ja nach Dr. Werthheimer Erbtheil, sich von selbst verstehendes Requisite des meklenburgischen Bürgermeistertums) und zwar nur 6 »geistreiche und praktische Vertreter« von 5 Städten unbesonnen und pflichtvergessen unterschrieben haben, die Städte sollen zu ewigen Zeiten keine bekannte bei allen Friedensschlüssen gebrauchte Formel die auf deutsch weiter nichts heißt, als so lange es dem einen Theil gefällt) nicht mehr verlangen, noch sonstige jurassich anmaassen, kann eine Reform des §. 125 nicht verhindern. Auf wessen Seite die Anmaa-

Landschaft: daß, damit alle Familien im Lande participiren mögten, nicht zwei Schwestern in einem Kloster zugleich aufgenommen werden mögten; eine Bestimmung, die den angeblichen Rechten und Ansprüchen des eingebornen Adels schnurstracks widerspricht. Ferner heißt es: „wir sind auch geneigt wie bis dato, alle honnette Leute, die sich durch Bezeugung ihres Adels bei uns niedergelassen und adliche Güter an sich gebracht, in unser corpus aufzueinanderzunehmen, die denn auch alle Wohlthaten und Freiheiten mit uns zu genießen haben.“ Eine höchst naive Erklärung, die von der beginnenden Arroganz des Adels zeugt, die in seiner großen Ignoranz und Unverschämtheit sich landesherrliche Hoheitsrechte anmaßt, die Bestätigung, die Confirmation der Kauf- und Lehnbriefe, Bestätigung der durch den Gutskauf erworbenen Rechte. Indes erhellt aus dieser arroganten Erklärung, daß man auch im Jahr 1706 noch nicht an Bevorzugung, an ein besonderes Vorrecht des eingebornen Adels

fung, wird jedem Unbefangenen, jedem recht und billig Denkenden ebenso wie die Uebervorteilung der Städte durch jenen einleuchten. — Am allerwenigsten sind die Rechte der Stadt Wismar auf Mitgenuß der Landesklöster weder durch jenen S. noch durch die Abtretung an Schweden beeinträchtigt.

dachte. Dies bestätigt auch die Wahl des Barou von Meerheimb, zum Landrath im Jahre 1713, ohne irgend einen Widerspruch, obgleich der von Mehrheimb, erst 1736 vom eingebornen Adel für recipirt erklärt wurde. *)

In den älteren Zeiten ernannten die Herzöge die Landräthe in willkührlicher Anzahl, nach Belieben, so wurden vier im Jahr 1572 ernannt, **) 1589 sechs, 1620 abermals sechs, ohne Vorschlag oder Wahl der Stände. H. Adolph Friedrich ernannte gar 1621 einen Auswärtigen im Lande gar nicht Angeseßenen zum Landrath ***); ebenso wurden 1707 und 1709 Landräthe ohne vorhergegangene Wahl von den Herzögen von Strelitz, 1712 von H. Friedr. Wilh. ohne Präsentation ernannt. Auch H. Christian Ludwig erklärte noch am 16. December 1754, als man den Erbvergleich anzunehmen zauderte, wenn der Vergleich nicht zu Stande kommen sollte, sich an dem Rechte, Landräthe ohne Präsentation zu machen,

*) Für 5000 Rthlr. Hane S. 607.

**) Affecurations-Reverse der Herzöge Hans Albrecht und Ulrich von 1752. »Nachdem aus dem Mittel Unserer Landräthe etliche mit Tode abgegangen, so haben wir zur Befetzung der ledigen Stelle verordnet und zu Landrätthen erwählet ic.

***) Frank 13, 19.

nichts vergeben zu wollen. (Frank 19, 141.) Erst der Erbvergleich hat den nicht gerade in „altem Herkommen“ begründeten Vorschlag dreier Kandidaten aus eingebornem Adel durch die Stände gesetzlich gemacht.

Die ersten bestimmten Spuren von einer Idee des eingebornen Adels und von seinen angeblichen Vorrechten finden sich im Jahre 1714, indem nach bereits geschlossenen Landtage zu Sternberg neun Edelleute erklären: „wie sie erfahren, daß sich einige in die Klöster einschreiben lassen wollen, so nicht von einheimischen alten Adel, die Klöster aber von einheimischen alten Adel acquirirt, gestiftet und beneficirt sind.“ Sie protestiren gegen dies Verfahren und beschließen, ohne zu einem solchen Beschluß nur im entferntesten berechtigt zu sein, ganz verfassungswidrig, daß dergleichen Sachen nicht wieder geschehen soll. Die Protestation dieser Neun nach geschlossenem Landtage hat man späterhin einen Landtagschluß genannt. Die ganze Erklärung dieser Neun, die Klöster seien vom einheimischen alten Adel acquirirt, gestiftet und beneficirt, zeugt von großer Unwissenheit, von gänzlicher Unkenntniß der Landesgeschichte. Daß nicht der alte einheimische Adel, sondern die Unterthanen aller Stände, alle Unterthanen hohen und niedern, geistlichen und weltlichen Standes mit Erlegung eines jeglichen Ge-

Gebühr, die Klöster „acquirirt,“ wenn einmal von einem derartigen Acquiriren die Rede sein soll, ist oben nachgewiesen.

Daß der Adel die Klöster keineswegs „gestiftet und beneficirt“ — wiewohl man diese irrige Meinung geflissentlich zu verbreiten gesucht, wiewohl man in Mecklenburg ziemlich allgemein diese Behauptung für wahr und deswegen das Recht des eingebornen Adels auf Verwaltung und Genuß der Klöster für wohlbegründet hält, — daß nicht der einheimische alte Adel, daß vielmehr die Landesherren die Klöster gestiftet und beneficirt, beweisen die Fundationsbriefe der Klöster, die in Rudloff cod. diplom. hist. Megap. und in Schröder papistischem Mecklenburg, nebst mehrern spätern landesherrlichen Schenkungs- und Gnadenbriefen abgedruckt sind. *)

Wie nichtig und unrichtig die Behauptung, der alte einheimische Adel habe die Klöster „beneficirt,“ sieht man, wenn man z. B. die Erwerbungen des Klosters Malchow im vierzehnten Jahrhundert bei Frank nachsieht. Dort finden sich nur Schenkungen der Herren von Werke, der damaligen Landesher-

*) In gedrängter Uebersicht die Stiftung sämmtlicher Klöster und literarische Nachweisungen in Wiggers Kirchengesch. Meckl. S. 72 ff.

ren, keine einzige vom Adel. Dagegen versetzt, verpfändet, verkauft der Adel gegen baare, klingende Münze seine Einkünfte, Pächte, Hufen, ganze Dörfer dem Kloster, besonders die von Flozow und von Hahn, von allen bei Frank genannten, allein noch existirende Familien. Dies Verpfänden, Versetzen, Verkaufen beliebt man Beneficiren der Klöster zu nennen, darauf will man das Recht der Verwaltung und der Nutznießung gründen!!

Auch die sämmtlichen übrigen eingezogenen Klöster sind von den Landesherren gegründet, so das reichste und bedeutendste von allen, Dobeburan, vom Fürsten Pribislaw gestiftet, durch der Fürsten (z. B. Heinrich des Löwen) und der Städte, (besonders Kostoßs) Gunst, durch Schenkungen fort und fort bereichert. Ja Dargun ist von den Pommerschen Fürsten Kasimir I. und II. und vorzugsweise vom Pommerschen Adel gegründet und dotirt worden, in sofern hätte also nicht bloß Mecklenburgischer, sondern auch Pommerscher alter Adel ein Recht auf die Klöster. *)

*) Daß der Meckl. Adel die Klöster allein gestiftet zc. diese arrogante, unwahre Behauptung, auf die man ein Recht des Besizes, des Genusses gründet, wird bestritten, wiewohl er sich mitunter allerdings mild-

In den trüben Zeiten innerer Unruhen, innerer Zerrüttung, während der Streitigkeiten der Stände untereinander und mit dem Landesherrn, während der Anarchie, wo der Adel durch den Kaiser, den Reichshofrath, kaiserliche Commissarien, durch Hannover, durch fremde Truppen in seinen Anmaaßungen gegen den Landesherrn und gegen seine Mitstände unterstützt wurde, bildete sich das Hirngespinnst von einem eingebornen Adel. Der dirigirende Minister in Hannover, von Bernstorff, ein Mitglied der Mecklenburgischen Ritterschaft, Kläger und Richter in einer Person, war die mächtige Stütze des Adels. *) Der Adel suchte alle Lasten auf seine Mitstände zu werfen; alle Decrete des Reichshofraths lauten günstig für ihn, unbeachtet bleiben die Gegenvorstellungen und Protestationen

thätig bewiesen, z. B. beim Kirchenbau zu Dargun 1479 haben viele Meckl. Lehleute zu einer Colleeete beigetragen, besonders »de strenghe ridder vnde wolduchtige man her Ludecke Hane tho Basedow, ein woldeder des gadeshuses. aber auch Stadtbürger, auch Pommern, wie Wedige Bugenhagen tho der Neringe. Jahressb. III, 179.

*) Hane Meckl. Gesch. S. 455, 473. Der v. Bernstorff, Geh. Rath und Premierminister zu Hannover hatte nicht allein die Rathschläge der Ritterschaft dirigirt, sondern auch mit Geld ausgeholfen. Frank 18, 17.

der Städte, des Herzogs. *) Alle Decrete fielen günstig für den Adel, ungünstig für die Städte aus. Sogar der König von Preußen, Friedrich Wilhelm I. protestirte gegen die zu Gunsten des Adels ergangenen kaiserlichen Resolutionen. Friedrich d. G. sagt in der hist. d. mon temps über die Verhältnisse Mecklenburgs: „Des Herzogs von Mecklenburgs Lande wurden damals sequestrirt, die kaiserlichen Commissarien erhielten die Uneinigkeit zwischen dem Herzoge und den Ständen und zehrten beide Parteien auf.“ Ja der Herzog ward sogar vom Reichshofrath suspendirt 1728, weil er den kaiserlichen Befehlen keinen Gehorsam geleistet und von keiner Subordination wissen wolle. Mißvergnügen im Lande, in den Städten, unter den Bauern. Der auf Veranlassung der Adelspartei der Regierung entsetzte Herzog erläßt 1733 ein allgemeines Aufgebot, das wie ein elektrischer Schlag auf die dem Herzoge gänzlich ergebenen, mit Begeisterung ihm anhängenden Bürger und Bauern wirkte. Bürger und Bauern greifen mit dem Rufe: Vivat unser Karl Leopold! zu den Waffen. **) Die Bürger zum Theil unter Führung ihrer Bürgermeister, mit

*) Hane S. 479, 481, 459.

**) »Den Edelmann willn wie doodschlagen« riefen sie.
Hane S. 458.

Schießgewehren, Schützenfahnen und Trommeln, die Bauern mit Heugabeln bewaffnet, ziehen nach Schwerrin. Die Geistlichkeit fleht von den Kanzeln herab, an geweihter Stätte um Gottes Beistand, um den Segen des Höchsten *). Drauf Flucht des Adels (den der Bauer wenig Segen mit auf den Weg wünschte, sich aber dennoch an Niemanden vergriff. Frank 18, 81), und des engern Ausschusses aus dem Lande und Einmarsch einer Verstärkung von

*) Wiggers Kirchengesch. Mehl. S. 202. »Etliche hatten denen zum Aufgebot gehenden zuvor das heil. Abendmahl gereicht, den Blöden Muth eingesprochen, sie angefrischt.« Frank 16, 86 u. 91. — Wie der Parteigeist verblindet zeigt sich in den Worten des Pastor Hane in seiner Gesch. S. 494: »Selbst abliche Bauern wurden von diesem Schwindelgeist ergriffen« sagt er. Dem Aufgebot des Landesherrn zur Landwehr folgen, für denselben gegen der Ausländer Druck und Gewalt, »gegen landfriedenbrüchige invasion, gegen 14jährige oppression und usurpation« zu den Waffen greifen, ist in den Augen des Lehrers der Liebe, der Treue des Gehorsams, eine Schwindelei, besonders unrecht von ablichen Bauern. Das Aufgebot war nicht nur an die fürstlichen Bauern etc. ergangen, sondern auch an den Adel, seinem von Gott vorgefetzten und angeborenen Landesherrn alleinigst anzuhängen, an abliche Schulzen, abliche Bauern. Frank 18, 87.

8000 Hannoveranern gegen den Landesherrn, gegen Bürger und Bauern.

Bauern und Bürger blieben begeisterte Anhänger des durch kaiserlichen Machtspruch auf des Adels Betreiben der Regierung entsetzten Landesfürsten, auch die Geistlichkeit, welche ihm sehr eifrig ergeben war, wollte von keiner andern Autorität als der seinigen wissen. *) Zur Characteristik dieser Periode, in der die Anmaaßungen des eingebornen Adels entstehen, als Beweis fortdauernder treuer Anhänglichkeit der Geistlichkeit an den durch des Adels Einfluß der Regierung entsetzten, in bedrängter Lage lebenden Fürsten, mögen hier einige Zeilen aus einem Anschreiben des Superintendenten Zander **) um Hülfbeiträge für den Entsetzten, stehen: „Es hat die Geistlichkeit der Parchimschen Superintendentur ein freiwilliges und annehmlisches Dongratuit zusammengebracht für seine regierende hochfürstl. Durchl. unsern theuersten Landesvater,

*) Wiggers, S. 195. Im Widerspruch mit sich selbst sagt Wiggers einige Zeilen vorher, obgleich er auch S. 202 des Aufstandes und der beharrlichen Weigerung erwähnt: „Der Kaiser habe auf den Klageruf der Stände und des ganzen Landes (?) den Herzog suspendirt.“

**) Vom 17. Juli 1747, mitgetheilt im Kirchenbl. für Meßl., Juni 1840.

um Höchstdieselben auch dadurch von ihrer unverrückten Treue und liebevollen Verehrung zu überzeugen. Ich weiß auch, daß solches mit besondern Gnaden und Gefallen ist aufgenommen worden. Ob ich nun zwar lange und sorgfältige Ueberlegung angestellt, ehe ich diese Entschliessung gefasset, die meiner Aufsicht und Sorgfalt anvertraute Priesterschaft zu gleichem Beweise einer unterthänigen Ehrfurcht gegen ihren Landesherrn aufzuweitern; so sind mir darnach in der Folge dergleichen Bewegungsgründe vorgekommen, die mich zur Ausführung dessen, was ich jetzt thue, bewegen müssen. — — — Die Beisteuer soll ein Zeichen sein einer unterthänigsten Devotion gegen Serenissimum, da es aber grade das Gegentheil beweisen würde, wenn hierüber weitläufige Reden sollten geführt werden, indem dieselben zu allerhand unglimpflichen Beurtheilungen bei widrig Gesinnten zu Serenissimi hoher Autoritätsverkleinerung Gelegenheit geben könnten, (denn wer weiß nicht die Beschaffenheit unsers armen Landes), so wird hiebei wohlbedächtig bedungen und die Herren Brüder ergebenst ersucht, hiervon keine Worte zu Jemand Fremdes sich entfallen zu lassen. Wer giebt der gebe einfältiglich, nach der Ermahnung eines heil. Apostels. Das Geschenk soll eine freiwillige Gabe sein, mithin findet hier keine Fürschrift statt. Ein jeder bringet das auf, was seine

Umstände ihm erlauben, und was er von Herzens Grund, ohne scheel sehen gönnet. Es muß aber doch in Golde Serenissimo eingehändigt werden ic. — — — Ich ersuche aber nochmals, sich die Verschwiegenheit aufs sorgfältigste empfehlen zu lassen.“ — — — Gewiß ein merkwürdiges Aktenstück aus dem unverrückte Treue und zarte Gesinnung hervorleuchten.

In dieser gänzlichen Zerrüttung des Gemeinwesens, der res publica, in der Zeit des Bürgerkrieges, wo Bauern und Bürger für den entsetzten Landesherrn zu den Waffen griffen, wo die Diener des göttlichen Wortes mit rührender Treue am rechtmäßigen Landesherrn hängend, hartnäckig Anerkennung des durch fremde Gewalt eingesetzten Regenten verweigern, Almosen für den nothleidenden, hülfbedürftigen, rechtmäßigen Landesherrn sammeln, erzeugen sich, unter dem Schutze ausländischer Waffen, ein wucherndes Unkraut, die Zerrüttung nährend und mehrend, die Ansprüche des eingebornen Adels, als Zugriffe während eines modernen Faustrechts. Der „eingeborne und recipirte Adel“ ist eine Geburt des 18. Jahrhunderts, ein Kind jener Zeit innerer Trübsal, innerer Unruhen, Gährungen und Parteiungen, ein Sohn allgemeiner innerer Zerrüttung, gänzlicher Anarchie. Wie der Erbvertrag ein rechtmäßiger zwischen Landes-

herrn und Staatsbürgern abgeschlossener Vertrag, so ist der eingeborne Adel eine Mißgeburt der trostlosen, jämmerlichen ersten Halbscheid des 18. Jahrh., wo die bodenlose, sittenlose Gemeinheit und Niederträchtigkeit überall an den Höfen, beim Adel und beim kriechenden Bürgerpöbel in Deutschland triumphirte. Nie hat sich Deutschland tiefer herabgewürdigt, nie war das öffentliche und Privatleben der Deutschen gemeiner, sittenloser, nie des Adels Anmaaßungen und Zugriffe größer, als in der letzten Hälfte des 17. und in der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts, als in Mecklenburg die Idee von eingebornem Adel keimte, wurzelte, Blüthen und Früchte trieb. Erst durch Friedrich den Großen kam wieder ein sittlicher Halt in das Leben der Deutschen. *)

Ueber Karls XII. Tod sagt Arndt: „Kein

*) Wer sich von der hochadlichen Wirthschaft, die damals in Deutschland florirte, vom Leben und Treiben der hochadlichen Noblesse, von den Nichtwürdigkeiten und Gemeinheiten der damaligen deutschen Höfe und Regenten unterrichten will, wie »Ernst August von Hannover, Meuchelmörder unter seinem Adel finden konnte« lese Schlosser Gesch. des 18. Jahrh. Wem noch ein Fünkchen von Sittlichkeit, Tugend, Manneswürde im Busen glüht, wird sich mit Ekel und Abscheu abwenden.

Schwede hat gewagt, diese Geschichte mit klarem Lichte zu beleuchten. Denn es ist ein Wagniß wegen des Parteigeistes in den Familien der noch heute sehr grün und lebendig ist, auch wegen des Schwerschreiblichen, was der Adel so häufig auf seine Weise unter den Worten schwedische Ehre und schwedische Freiheit versteht, die Geschichte dieses Landes der letzten drei Jahrhunderte mit freiem, offenem Munde der Wahrheit zu erzählen.“ Diese Worte lassen sich auch auf die Geschichte Mecklenburgs anwenden, auf den Jahrhunderte dauernden Kampf des Adels nicht um ein bloßes Mitrathen, sondern auch um ein wirkliches Mitthaten, Mitregieren auf Kosten der übrigen Stände.*) — Was trieb Bauern und Bürger für den entfesselten geldarmen Herzog unter die Waffen und den Adel, gleich dem französischen 57 Jahre später, ins Ausland? Was erzeugte jene rührende Anhänglichkeit der Geistlichkeit an einen von den Geschichtschreibern so vielfach geschmähten Fürsten, der alle geistlichen Kirchen und Hospitalhufen zur Contribution heranziehen wollte (Wiggers S. 203), der sich mancher-

*) So ist Behrs Gesch. ganz im Interesse des Adels geschrieben und daher auch auf Kosten des Adels d. h. auf Kosten der Nothwendigkeitskasse gedruckt.

lei Gewaltthätigkeiten erlaubte???) des Adels Tyrannie! *) — Diese durch die That bewährte Treue der Bauern und Bürger, diese zu eigenen Aufopferungen bereite, standhafte Anhänglichkeit an den durch ungesetzlichen Machtspruch entsetzten Landesherrn bildet den Glanzpunkt in Mecklenburgs neuerer Geschichte. Seit dem Unglück des dreißigjährigen Krieges geht kein großer Geist durch Mecklenburgs Geschichte, keine höhere Idee, nur Zänkereien der Stände unter einander und mit dem Landesherrn über die Steuern, die ein Stand den andern aufzubürden sucht. Ueberall schnöde Selbstsucht, grober Eigennutz, nirgends eine großartige, das ganze Gemeinwesen mit Liebe umfassende Gesinnung, nie ein Kampf um aller Rechte und Freiheiten, sondern immer nur um Einzelner Freiheiten und Vorrechte, nirgends Patriotismus, überall Egoismus die Triebfeder.

In dieser Zeit, während der gänzlichen Auflösung der innern Ordnung, wollte man 1733 die Landtagsfähigkeit auf den alten eingebornen Adel allein beschränken. Man nannte die Nichteingebornen „die Herren Ausländer, so im Lande begütert.“ **) Die Protestation jener neun nach geschlossenen Landtage des Jahres 1714 nannte man nun einen Land-

*) Karl Leopold hatte 1715 Aufhebung der Leibeigenschaft versucht.

**) Monatschr. f. Meck. 1795.

tagschluß, der dem eingebornen Adel die Klöster zuerkannt. Es kamen gewisse Grade, zu denen man nach und nach aufgenommen werden könnte, in Vorschlag. Allen diesen Anmaaßungen wurde von dem nichteingebornen Adel widersprochen. Die Nichteingebornen des Stargardschen Kreises protestirten schon 1723 gegen die Beschlüsse des eingebornen Adels. Eine Committee über die Klöster berichtet 1738: „Vor einiger Zeit sei eine Contradiction der Klöster wegen entstanden, weil die alten inländischen Familien selbige als ein persönliches, die neuern als ein dingliches Recht, so dem Gute anlebe, angesprochen.“ In demselben Jahre wurde sogar die Frage aufgeworfen: ob diejenige, welche unter dem Landes-Adel noch nicht recipiret, zur Stimme bei der Wahl zum G. A. konnten admittirt werden?!“ *) Auch der kaiserliche Commissarius Herzog Christian Ludwig klagt 1743 über die groben Anmaaßungen des Adels, indem etliche „durch ungewöhnliche zudringliche und mündliche Protestationes und anderes unanständiges Bezeigen die schuldige Ehrerbietung hinten an gesetzt.“ **) Als die Städte auf dem Landtage 1748 zu den Landtagsverhandlungen schreiten wollten, nicht aber der

*) Frank 18, 233.

**) Frank 18, 318.

Adel, entstand ein heftiger Streit; die städtischen Deputirten entfernten sich, um Mißhandlungen zu entgehen, aus der Session, als der sehr gereizte Adel davon sprach, wie man vordem diejenigen, so sich einen gemeinsamen Schluß widersezt, aus dem Fenster geworfen! *)

Jedem Unbefangenen leuchtet ein, daß Landtagsverhandlungen, Beschlüsse unter solchen Drohungen der herrschenden Partei, oder unter dem Schutze fremder Waffen erzwungen, während nicht der rechtmäßige Landesherr, sondern eigentlich der Reichshofrath, und früher Hannover (durch seinen Premierminister von Bernstorff) in Mecklenburg regierte, während ein Theil der Stände, der Star-gardsche Kreis oder die Städte, gar nicht auf dem Landtage erschienen, durchaus nicht rechtsbe-ständig sein können, oder wie Ritter- und Land-schaft sich 1734 ausdrücken, „daß der turbu-

*) Frank 18, 56. Auf dem Landtage 1735 prügeln sich einige Edelleute mit Stöcken und Karbatschen, 1736 erschien sogar einer mit Pistolen unter dem Rocke in der Sitzung. Frank 18, 184. Noch 1747 hatten sich einige in öffentlicher Versammlung auf dem Landtage »attaquirt,« wodurch einige andere, von R. u. L. in Lebensgefahr gekommen. Frank 18, 382.

lente Zustand des Landes nicht die geringste beständige Befugniß geben könne.“ *)

Diese innern Wirren wurden endlich 1755 durch den Erbvergleich, der den eingebornen und recipirten Adel allein für wahlfähig zum Landrathe erklärt, beendigt. Aber der Erbvergleich läßt ganz unentschieden, was „eingeborner Adel“ sei; neun Jahre nachher wußte man noch nicht, was darunter zu verstehen, bis heute ist dieser Begriff nicht festgestellt; denn die einseitige Erklärung des E. A. neun Jahre nach Abschluß des Erbvergl., das Jahr 1572 als Normaljahr anzunehmen, ist ohne rechtliche Kraft, nicht verbindend, nicht gültig, nur ein Gutachten; denn Zweifel und Mißverständnisse sollen nach §. 521 d. Erbvergl. „durch den Landesherrn auf den Landtagen abgethan werden“ d. h. mit versammelten Ständen. Daher ist die Erklärung des E. A. auf dem Landtage von 1839: die Darlegung und Rechtfertigung der Gründe wegen Zurückweisung eines bürgerlichen Deputirten sei von der eingebornen Ritterschaft zu verlangen, ganz unrichtig, ungesetzlich; weil eingeborne

*) In allen diesen Streitigkeiten ernteten die Juristen und Sophisten, was der Bürger erwarb und der arme Bauer erarbeitete. Schlosser Gesch. des 18. Jahrh.

Ritterschaft ein Non ens, eine gar nicht vorhandene, weder im Landesgrundgesetz, im Erbvergl., noch im Staatskalender genannte Person. Nicht dort, in den Händen einer Partei, sondern auf dem Landtage, bei dem Landesherrn, bei Ritter- und Landschaft ist die Entscheidung zu suchen. Selbst der eingeborne Adel ist nie öffentlich von den Landesherrn, noch durch einen gültigen Beschluß der Landstände als eine Korporation, die irgend wie zu rechtsgültigen Handlungen befugt, anerkannt; wird weder im Staatskalender, unter den landständischen Korporationen, noch unter den von der Regierung anerkannten Privatvereinen aufgeführt, von der Regierung als gar nicht vorhanden betrachtet, wie einige Rescripte des Großherzogs Friedrich Franz beweisen.

Gegen Ausgang des vorigen Jahrh. war der Baron von Langermann, den man nicht zu dem eingebornen und recipirten Adel zählen wollte, klagbar geworden. Das erste Erkenntniß, zum Theil auf einen angeblich factisch unrichtigen Grund gestützt, fiel gegen den Kläger aus, der an die Reichsgerichte appellirte. Hier blieb der Prozeß liegen, weil der Kläger, trotz des ersten für ihn ungünstigen Erkenntnisses, in den eingebornen Adel aufgenommen wurde, als die Sache bei den Reichsgerichten eine andre, für den Kläger günstige Wendung nahm. Man verglich sich

mit dem Baron Langermann und bezahlte die Prozeßkosten aus den Necessarienkasten, wozu alle Mitglieder der Ritterschaft beitragen!!! Der eingeborne Adel führt einen Prozeß in eignen Privatangelegenheiten und nimmt die Kosten aus öffentlichem Sackel. Ein schönes Proübchen staatsbürgerlicher Tugend!! Damals erließ der Großherzog Friedrich Franz in Betreff der angeblichen Korporation des eingebornen und recipirten Adels, der auf ein Indigenatrecht pochte, an den E. A. einige Rescripte *), worin es unter andern heißt:

„Uns ist vorgekommen, daß ihr und ein großer Theil derjenigen, welche unter den ersten Unserer Landstände, unter der Ritterschaft begriffen werden, gegen die übrigen darunter Begriffenen behauptet: In unsern Landen sei ein Indigenatrecht — — — daß nur derjenige ein Mitglied Unserer Stände sei, und die Rechte desselben habe oder erlange, den ihr für einen Indigenam erkennet, oder als einen solchen aufnehmet.

Ie sichtbarer hieraus die Folge ist, daß nicht wir es sein, welcher die unverrückliche Gleichheit an Rechten, Privilegien, Gerechtigkeit an einerlei

*) Vollständig abgedruckt in d. Monatschr. f. Melkenburg 1789. 1793.

Gefehen, — an den Landtagen — nicht weniger an den Landesflöstern — verleihet; sondern, daß ihr es wäret, welche die auf der Landstandschaft haftenden Vorzüge, Rechte und Gerechtigkeiten in den ersten Unserer Landstände, der Ritterschaft, ertheilen; desto mehr haben Wir Uns bewogen gefunden, eine genaue Untersuchung darüber anstellen zu lassen, ob etwa irgend ein Grund jener eurer Behauptungen zu finden sein möchte. Von Unsern hiemit beauftragten Rätthen sind Wir berichtet: daß in Unserm Hauptarchiv so wenig, als irgendwo in der Registratur Unserer Regierungs- und Lehns-Canzlei, die geringste Spur zu finden, daß jemals ein Indigenat in Unsern Landen statuiert. — — — Von dem eingebornen oder recipirten Adel, diese Worte sind es ohne Zweifel, welche ihr ergreifen wollt. — Aber beweiset, oder zeigt wenigstens, daß jemals gegen Unsere durchl. Abnherrn eurer Vorfahren Behauptung so weit gegangen, daß Sie zum Landrath Niemand ernennen könnten, welchem ihr das Indigenatrecht nicht ertheilt hättet. — — — Wir sind zuverlässig benachrichtigt, daß Anno 1755 eure Vorfahren selbst über das Indigenatrecht — noch nicht einmal unter sich einig gewesen.“

In einem andern Rescript an den Engern Ausschuß vom 28. Novbr. 1793 heißt es:

„Es versteht sich von selbst, daß ihr Uns in derjenigen Abhandlung, welche ihr euch zu eigen gemacht, nicht mit bloßen Wortspielen und Sophistereien werdet haben unter Augen treten wollen. — — Wenn nun eine Anzahl von Personen, bestehend aus den Abkömmlingen der ersten adlichen Familien in Unsern Landen, und denen, welche sie für Geld unter sich aufgenommen haben, behauptet, in einer gewissen gesellschaftlichen Verbindung und Uebung von etlichen erworbenen juribus zu stehen; so kann euch unmöglich unbekannt sein, daß in keinem Staate sich, ohne Vorwissen und Genehmigung der Landesherrschaft irgend eine Societät aufwerfen und nach und nach formiren kann, — welche Handlungen ausübe, die sich ins Publikum exeriren — viel minder solche, die in den statum publicum des Landes wichtigen Einfluß haben und in der ganzen grundgesetzlichen Landesverfassung eine Aenderung machen. Ihr möget von den prätendirten Rechten sagen, was ihr wollt, so könnet ihr nimmermehr verleugnen, daß es nicht einerlei Verfassung, ob so, wie das Gesetz sagt, alle Landstände, oder so wie ihr es wollt, nur etwa die Hälfte davon fähig zu öffentlichen Landesämtern, zu Repräsentanten des ganzen Corps der Landstände gewählt zu werden? Und daß es dem Landesfürsten, welcher die Klöster für alle inländische Sung-

frauen, bis auf das, was von den bürgerlichen (städtischen) Klosterplätzen specialiter anders wohin verglichen, bestimmt und hingegeben hat, nicht gleichgültig und duldbar bleiben könne, wenn ein Theil der Landstände, und der nicht einmal, sondern wenn gewisse adliche Familien, sich dieselben allein zueignen, ja sogar das Recht anmaassen wollen, die Fähigkeit dazu für sich und ihre Erben weiter zu verkaufen. Gleichermaassen müßet ihr einsehen, wenn ihr nur wollt, — — daß alles, was der Verfassungs- und Erbvergleichsmäßigen Gleichheit und Gemeinschaft der Landbegüterten entgegen etwa unternommen sein mag, niemals als rechtsgültig oder verbindlich angesehen werden könne. — Nur der gesammten Anzahl der Landbegüterten, welcher Geburt sie auch sein mögen, oder der ganzen Ritterschaft, nicht aber der vorgeblichen, von Unsern Vorfahren und Uns nicht gekannten Societät, sind gemeinsame Landtage, Convente, Repräsentanten und ein Engerer Ausschuss gegeben. — — Was dem entgegen höchst mißbräuchlich geschehen sein mag, darf nie wieder geschehen. Alle und jede Unserer Landstände haben an den Landtagen und dem, was darauf verhandelt wird, und an dem Engern Ausschuss und seinen Berrichtungen, gleichen Antheil. Mithin wollen Wir,

nachdem an Indigenatsbehauptungen nicht weiter zu denken ist — nicht wieder erwarten, daß die Mitglieder solcher Gesellschaft sich, wie wohl eher gewagt ist, wieder einfallen lassen werden — — einen großen Theil Unserer Vasallen von landtägigen Deliberationen auszuschließen, vielmehr werden wir diese, von denen wir hinführo eine so indolente Fahrlässigkeit in ihren landständischen Rechten und Pflichten, als die ist, sich von einigen ihrer Mitruder eigenmächtig zurückweisen zu lassen, nicht wieder erwarten; wollen inßgesammt, und jeden einzelnen darunter allezeit mit Landesherrlichem Nachdruck bei ihrer gleichen Concurrenz und ihrem Stimmenrechte zu allem, was auf den Landtagen vorkommt zu schätzen wissen.“

Beinahe 50 Jahre später behauptet man abermals wieder: (Landtags-Protokoll v. 14. November 1838.)

Der eingeborne und recipirte Adel Meklenburgs ist in dem durch Observanz und richterliche Entscheidung anerkannten unvordenklichen Besiß des Rechts, daß nur aus seiner Mitte, Deputirte in den Engern Ausschuß gewählt werden dürfen, und daß nur er und die Landschaft in vereinbarter Weise an der Verwaltung (der sehr einträglichen Klosterstellen) und der Benutzung der Klöster Antheil hat.

Diese Behauptungen sind auf dem Landtage 1838 aufgestellt worden; während auf dem Landtage des Jahres 1837 bei der Wahl eines Deputirten in den Engern Ausschuß der Name eines nichtadlichen Gutsbesizers ohne Widerspruch in das Wahlprotokoll durch den geschäftsführenden Erblandmarschall aufgenommen ist. Ganz abgesehen von dieser Thatsache, wie kann eine richterliche Entscheidung zu Gunsten des eingebornen und recipirten Adels erfolgt sein, da rechtlich noch gar nicht bestimmt ist, was eingeborner und recipirter Adel sei? Der eingeborne und recipirte Adel ist eine so nebelhafte, luftige Person, daß sie sich in der Rechtswissenschaft, im Staatsrecht gar nicht feststellen läßt. Weder ist von Gesamtheit der Stände bestimmt, was eingeborner Adel sei, noch ist vom Landesherrn irgend eine Korporation des eingebornen Adels je anerkannt, also nicht rechtsbeständig. Wer in aller Welt ist denn befugt, in eine noch gar nicht bestehende, gar nicht anerkannte Korporation rechtsgültig jemanden aufzunehmen, zu recipiren, wer ist rechtsgültig für einen receptus zu halten? Eine abgedroschene ganz verbrauchte Redensart ist es „das alte Herkommen ehren,“ wenn dadurch wohlervorbene Rechte eines Dritten beeinträchtigt. Werden Mißbräuche, Beeinträchtigungen, Beschränkungen staatsbürgerlicher Rechte durch das Herkom-

men geheiligt? Sind nichtadliche Mitglieder der Ritterschaft, weil sie bisher herkömmlich aus „indolenter Fahrlässigkeit,“ aus Mangel an politischer Bildung den Landtag nicht zu besuchen, nicht zu stimmen pflegten, deshalb nach dem Herkommen für nicht berechtigt zum Erscheinen, zum Stimmen zu halten? Aus dem, was nicht geschehen ist, läßt sich nicht behaupten, daß es nicht geschehen dürfe. Ebenso wenig folgert aus dem, wie bisher verfahren ist, daß nothwendig, unabänderlich so verfahren werden müsse, wenn nicht positive Bestimmungen, Gesetze dieses Verfahren feststellen. Wenn es früher bei dem Adel Herkommen war, wenig zu lernen, wissenschaftliche Bildung gering zu achten, so folgt daraus keineswegs, daß er nichts lernen, wissenschaftliche Bildung nicht achten dürfe; wenn der Adel nach dem Herkommen die höchsten Staatsämter bekleidete, folgt daraus keineswegs, daß er sie bekleiden müsse. Wo, wann, gegen wen soll denn diese richterliche Entscheidung erfolgt sein? Eben so wenig folgert aus der Observanz, bisher nur Mitglieder aus angeblichen eingebornen und recipirten Adel zu wählen, diese seien nur allein wahlfähig, da der Erbvergleich, das Staatsgrundgesetz (wie später landesherrliche Rescripte) Gleichheit an Rechten und Pflichten ausspricht, mit einer einzigen Ausnahme, indem er in S. 167 festsetzt, zu der

Stelle eines Landraths sei nur eine Person von dem eingebornen oder recipirten Adel wählbar, ohne weiter in seinen 530 Paragraphen sich der Worte „eingeborner oder recipirter Adel“ zu bedienen.

Dagegen sollen nach §. 140 die Eingeseffenen von Ritter- und Landschaft in einer unverrücklichen Gleichheit von Rechten, Gerechtigkeiten und Privilegien bleiben und gelassen werden; nach §. 147 alle und jede eingeseffene Landstände aller drei Kreise auf den Landtagen, dem Herkommen gemäß, bei vorfallenden Handlungen, Stand und Stimme haben. Die Wahl der zum Engern Ausschuß zu bestellenden Personen soll (§. 179) der Ritter- und Landschaft Willkühr und Freiheit überlassen sein und bleiben. Ebenso bleibt nach §. 122 der Ritter- und Landschaft die Wahl Bestellung und beliebige Veränderung der Kloster-Providoren und Beamten. Ueberall ist nur im allgemeinen die Ritterschaft genannt, nie der Adel, oder etwa gar der eingeborne oder recipirte Adel.

Man hat neuerdings allerlei leere Ausflüchte versucht, man hat gesagt, der Erbvergleich habe die nichtadlichen Gutsbesitzer gar nicht zur Ritterschaft gerechnet, dies seien die im Erbvergl. vorkommenden Landbegüterten. So behauptet jüngst ein Correspondent der Augsb. Allg. Ztg., „daß der Lan-

desvergleich in allen Stellen, wo er deutlich disponiren will von der Ritterschaft und den übrigen Landbegüterten redet.“

Wohl ausgesonnen Pater Lamormain!

Wär' der Gedant' nicht so verwünscht gescheidt,

Man wär versucht, ihn herzlich dumm zu nennen.

Denn der Erbvergleich sagt grade Artikel III. §. 121 bis 137 „von den Klöstern und den übrigen Landgütern“ ganz deutlich und bestimmt §. 126, was er unter Landbegüterte verstanden wissen will, daß die Landgüter des Rostocker Districts, die der Staatskalender noch heute Landgüter nennt, die noch heute nicht landtagsfähig sind, die damals wie heute, nicht zur Ritterschaft der drei Kreise gerechnet wurden, gemeint seien. *) Der Erbvergleich verweist, wenn er von Landgütern spricht, sogar §. 219 auf diesen dritten Artikel, um deutlich zu sein; er führt §. 44 adliche Güter und Klöster und Rostocker Districtsgüter auf; unter adliche Gü-

*) Doch wird mitunter auch im allgemeinen von Landbegüterten, mit Inbegriff des Adels geredet: so § 267: »jedem Landbegüterten bleibt frei, einen Schneider in Lohn und Livrée zu halten.« Hier sind grade Edelleute mit dem Ausdruck »Landbegüterte« bezeichnet, wie aus dem Zusammenhange erhellt.

ter werden hier nach damaligem und heutigem Sprachgebrauch alle landtagsfähige ritterschaftliche Güter ohne Rücksicht auf den Stand und die Geburt der Besitzer verstanden, neben denen dann noch ausdrücklich die Rostocker Districtsgüter, die nicht landtagsfähigen also nichtadlichen genannt werden. Ebenso spricht der Erbvergl. §. 70, 334 von der Ritter- und Landschaft incl. Kloster- und Gemeinschaftsörter. Ja nach §. 358 soll denen von der Ritterschaft, ob sie gleich mit keinem solchen Character versehen sind, — — der Gnadengruß gegeben werden; nach §. 358 soll denen von der Ritterschaft das Prädicatum: Bester gegeben, denen von Adel aber die Partikel: von beigelegt werden; nicht allen Mitgliedern der Ritterschaft sondern nur den adlichen wird die Partikel von beigelegt; also gab es nichtadliche Mitglieder der Ritterschaft.

Alle diese Sophistereien von Ritterschaft und nicht dazu gehörigen übrigen Landbegüterten werden am schlagendsten durch die Unterschriften des Erbvergleichs widerlegt. Es haben den Erbvergleich viele Nichtadliche, nicht als Landbegüterte, sondern als Mitglieder der Ritterschaft neben den Landmarschällen, neben den adlichen Mitgliedern, vollzogen; aus Familien die noch heute nicht geadelt, noch heute im Lande angesessen sind, wie Dahlmann, Balk, Schröder, Lemke, Müller.

Bei so offen vorliegenden Thatsachen, bei so augenscheinlichen Beweisen ist das unverschämte Verdrehen, das Bertuschen der Wahrheit unmöglich. Aus diesen Thatsachen ergibt sich auch, wie ungerecht es ist, wenn man die nichtadlichen Rittergutsbesitzer nicht, wie bisher, Mitglieder der Ritterschaft, sondern „Eigenthümer“ schlechtweg benennen will. Eigenthümer und Rittergutsbesitzer sind wesentlich sich unterscheidende Begriffe, Eigenthümer sind auch die nicht landtagsfähigen Gutsbesitzer des Rostocker Districts, der Herrschaft Wismar.

Wir haben schon oben nachgewiesen, daß der Ausdruck „Ritterschaft“ überall nur von der Korporation der Besitzer landtagsfähiger Güter gebraucht ist, nie vom Adel als einer besondern Korporation. Darum ist es auch leeres Geschwätz, wenn man von des Adels Rechten spricht, denn nirgends wird des Adels als einer besonders bevorrechteten Kaste oder Korporation in frühern Zeiten gedacht; man müßte denn die Worte in den Reversalen von 1621 ausnehmen. Dort heißt es §. 43: „Was die Bestrafung der unter denen vom Adel länger mehr zu und überhand nehmenden Unzucht anreicht, ist derowegen in Unserer Polizeiordnung Tit. vom Todschlag und Ehebruch allbereit Verordnung geschehen.“ Ebenso wird im Erbver-

gleich S. 361 nur gesagt: „Denen vom Adel und adelsmäßigen Personen soll mit keiner widerrechtlichen Indignität begegnet werden.“

Wer sind diese adelsmäßigen Personen, die dem Adel gleichgestellt werden? Bedenkt man, daß der Erbvergleich nur ein Vertrag des Landesherrn mit den Ständen, daß „landesherrliche Bediente“ von diesem Erbvergleich ausdrücklich ausgeschlossen, so sind jene adelsmäßigen Personen eben die nicht adlichen Rittergutsbesitzer.

Der phrasenreiche Correspondent der Augsburger Allgemeinen Zeitung hat noch besonders hervorgehoben, wie die Ritterschaft nach dem Erbvergleich und nach den Reversalen ein freier Stand sein und bleiben soll. Was ist mit diesen Phrasen gegen die Nichtadlichen bewiesen? Sind sie etwa Unfreie? Oder gehörten etwa alle Freie durchaus zum Adel? — Doch das ist damit gar nicht gemeint; gehen wir in die Zeit der Entstehung jenes Ausdrucks zurück, so wird auf dem Landtage von 1610 behauptet: die Ritterschaft sei allewege ein freier Stand gewesen, so zu keiner Contribution verpflichtet; (Frank 12, 159) also ein steuerfreier Stand. Was ist nun damit gegen alle die Landtags-, gegen die Wahlfähigkeit der nicht adlichen Gutsbesitzer bewiesen? — Wen will man durch dieses Schellengeklingel „von allezeit freien

Stand“ täuschen und Sand in die Augen streuen. Mit dieser hohlen, leeren, diplomatischen Phrasenmacherei ist in der Sache selber nichts bewiesen.

Wir haben nachgewiesen, wie die Klöster der Landschaft, nicht dem Adel, überlassen sind, wie der Landtag v. 1590 ausdrücklich allen, die der Landschaft Beschwerde tragen, ein Theilnehmungsrecht zuerkennt. Erst im 18. Jahrh. sehen wir den Adel anfangs nur mit der Behauptung auftreten, Adliche dürfen nur in Klöster aufgenommen werden, wir sahen wie die Worte eingeborner und recipirter Adel, gar nicht existirten, unbekannte Größen waren, die allmählig während der innern Unruhen entstanden. Wir sehen den eingebornen Adel mit allen seinen Anmaaßungen, seinen vorgeblichen Rechten, erst gegen die Mitte des vorigen Jahrh. entstehen, sich entwickeln, sich ausbilden in trüber Zeit innerer Parteiungen, innerer Gährungen, unter dem Schutze fremder Waffen. Alle angeblichen Rechte des eingebornen und recipirten Adels erscheinen dem Unbefangenen nur als wiederrechtliche Zugriffe, entstanden in der Zeit des modernen Faustrechts Mecklenburgs, in den ersten Dezennien des vorigen Jahrh. Das „alte Herkommen,“ das dem eingebornen und recipirten Adel ein Vorrecht auf sämtliche Landeßchargen, auf die Stellen der Klosterbeamten, auf den Genuß der Klöster geben soll,

ist nicht 125 Jahr alt, denn im Jahre 1714 finden sich die ersten Spuren dieser Anmaaßungen, im Widerspruch mit dem Landtagschluß von 1706, nachdem alle honette Leute, die sich im Lande niedergelassen, adliche Güter an sich gebracht, „alle Wohlthaten und Freiheiten die wir haben, mit Uns genießen sollen.“

Bei dem Entstehen, bei der weitem Ausbildung der ständischen Verfassung Mecklenburgs, bei der Ueberweisung der Klöster an die Landschaft, waren die Landbegüterten, die Besitzer landtagsfähiger Güter, gleichviel ob adlich oder nichtadlich, einander gleich; einen Unterschied, wie man ihn im achtzehnten Jahrh. erfunden hat, den Sohn innerer Verwirrung und Zerrüttung, „den eingebornen Adel,“ kannte man damals nicht. Gleiche Personen haben gleiche Rechte. Aber eben dieses nennt schon Aristoteles die Quelle des Zanks unter den Menschen, indem gleiche Subjecte nicht gleiches haben oder erhalten.

Dem Vorrechte des eingebornen und recipirten Adels auf Verwaltung der Klöster durch Beamte aus seiner Mitte, auf Genuß derselben durch seine Töchter widerspricht auch der Umstand, daß alle Klosterangelegenheiten auf gemeinen Landtagen von Ritter- und Landschaft verhandelt, in der Ritter- und Landschaft Namen die Klosterbeamten ge-

wählt, der Landesregierung präsentirt, durch Ritter- und Landschaft alle Vorstellungen in Klostersachen bei der Landesregierung eingereicht werden. Es ist Pflicht der Regierung, es ist ihre Schuldigkeit, dahin zu sehen, darüber zu wachen, daß ihr kein K für ein U gemacht werde, das, was angeblich Ritter- und Landschaft beschlossen, auch wirklich von gesammter Ritter- und Landschaft beschlossen sei; sie darf nicht gestatten, daß der eingeborne Adel im Namen und als Corps der Ritterschaft etwas beschließt, da nach §. 147 des Erbv. „alle und jede eingeseffene Landstände auf den Landtagen, dem Herkommen gemäß, *) bei den darauf vorkommenden Handlungen ohngehindert Stand und Stimme haben und behalten sollen.“ Ja, §. 142 bestimmt: wie denn auch ein Stand (also noch viel weniger die Minorität eines Standes) ohne Zuziehung und Einwilligung des andern, eine Verbindung über gemeinsame Rechte zu treffen nicht befugt sein soll.“

Nur ein Vorrecht, die ausschließliche Wahl-

*) Der Sinn dieser Worte ist offenbar der, daß jeder Eingeseffene auf dem Landtage Stand und Stimme habe, so verlange es das Herkommen — uraltes Herkommen ist es, daß gesammte Ritterschaft die Klosterangelegenheiten tractirt.

fähigkeit zu den Landrathsstellen ist den „Angesessenen von dem eingebornen und recipirten Adel“ geseklich zuerkannt, damit nicht, wie geschehen, Ausländern, Nichtangesessenen von dem Landesherren diese höchste Landescharge ertheilt würde. Aber was ist eingeborner und recipirter Adel? Die Erklärung liegt ganz nahe; eingeborner Adel ist der im Lande geborne, recipirter der durch Zulassung zum Lehn- und Homagialeide vom Landesherren aufgenommene, recipirte. Eine andre Reception findet gar nicht statt, ist, wenn sie mißbräuchlich statt gefunden, als Eingriff in die Landeshoheit, nicht erlaubt. Diese Erklärung wird durch den Erbv. selbst gerechtfertigt, ja nur diese Erklärung ist nach den Worten des Landesherren im Erbv. (und nach spätern landesherrlichen Rescripten) allein zulässig, denn im Erbv. §. 522 „wird hiemit grundsätzlich verglichen und festgestellt, daß hinfüro von U. getreuen R. u. L. dasjenige, was in den Reversalen und in diesem Vergl. (NB) **keineswegs eigentlich ausgedrückt, verglichen und zugesagt** auch sonst in beschriebenen allgem. Rechten, festgesetzten und anerkannten Landesgrundsätzen nicht mit klaren Worten enthalten ist, noch in einem gegründeten und erweislichen Herkommen beruht, für ein Gravamen nicht angegeben, noch von Uns und Unsern Nachkommen dafür erkannt werden soll. Keineswegs ist nun ausdrücklich aus-

gedrückt, zugesagt und verglichen,“ daß der eingeborne Adel aus den 1572 im Lande angeessenen oder vom Adel als recipirt anerkannten Familien bestehe, — kein Wort enthält der Erbv. davon — keineswegs ist im Herkommen „gegründet und erweislich“, daß nur der eingeborne Adel zur Verwaltung der Klöster zu den Landeschargen, zum Genuß der Klöster, allein fähig. Das Gegentheil beweisen die Landtagsverhandlungen des 17. Jahrh., die Ernennung der von Jasmund und v. Meerheimb zu Landrätthen, die Aufnahme der Töchter des v. Wickede ohne Reception desselben, ja eben jene Protestation der Neun von 1714, gegen das Einschreiben derer „so nicht von altem einheimischen Adel.“ Lessing sagt: „Staatsverfassungen sind menschliche Erfindungen, nicht ausgeschlossen von dem Schicksale menschlicher Mittel, nicht unfehlbar.“ Auch der Erbv. ist kein Evangelium, sondern ein Werk von Menschenhänden. Der Erbvergleich ist dunkel, undeutlich, indem er vom eingebornen Adel spricht, er bestimmt den Begriff desselben absichtlich nicht, um die streitenden Parteien nicht von neuem aufzuregen, der Zeit die Ausgleichung überlassend; wie der Streit über die „Erläuterung der Kirchenordnung“ dadurch gehoben, daß die „Erläuterung“ in dem Erbv. mit völligem Stillschweigen übergangen wurde. Der Erbv. enthält Gesetze, die je nach

Zeit und Umständen abgeändert, ja aufgehoben werden können. Nach §. 521 sollen Zweifel und Mißverständnisse auf Landtagen abgethan werden; §. 200 erklärt sich noch deutlicher, indem er ausdrücklich bestimmt: „Uebrigens behalten Wir Uns und Unserer Ritter- und Landschaft hiemit ausdrücklich bevor, die hiebevorigen Verordnungen und Constitutiones in Gleichförmigkeit dieser Grundsätze respective nach vorgenommener Rathspflegung und Beliebung, den jetzigen Zeiten allenthalben gemäß zu machen und solche nach Gelegenheit zu ändern, zu bessern, zu erläutern, zu erklären, zu vermehren.“ Ein positives Gesetz bestimmt, die Landräthe sollen aus dem eingebornen und recipirten Adel gewählt werden. Aber Niemand hat ein Recht auf die Fortdauer eines Gesetzes, denn dasselbe Recht, das der Vorzeit zustand, die das Gesetz machte, hat auch die Gegenwart, Gesetze zu verfassen, bestehende Gesetze aufzuheben. Der eingeborne Adel, Mecklenburgs „eingeborner Adel,“ diese Mißgeburt der ersten Hälfte des 18. Jahrh., dies Erzeugniß jenes „turbulenten Zustandes, der nicht die geringste beständige Befugniß geben kann,“ gehört in die Kumpel- und Antiquitätenkammer des 18. Jahrh., nicht in die Mitte des neunzehnten.

Ja die Ansicht, daß man den eingebornen

Adel bei Abfassung des Erbvergleichs weiter nicht bevorzugen konnte und wollte, wird um so wahrscheinlicher, wenn man die dem Vergleich vorausgehenden Verhandlungen durchsieht. Dem landesherrlichen Entwurfe wurden anfangs 270 monita entgegengestellt, diese bis auf 17 Punkte reducirt, worunter §. 15 lautete: „daß eröffnete Lehne an wohlverdiente einheimische und recipirte vom Adel verliehen würden.“ Sie wurden sämmtlich abgeschlagen. Nichts wurde zugestanden, der Herzog erklärte vielmehr wie schon erwähnt, ausdrücklich, wenn der Erbv. wie er geboten, nicht angenommen würde, sich an dem Rechte, Landräthe nach Belieben zu ernennen, nichts vergeben zu wollen. Der Vergleich wurde angenommen, ungeachtet einzelner Protestationen und Apellationen nach Wien, weil die meisten „aus der Zeiten Unbeständigkeit schlossen, daß der Vergleich, so wie er jetzt angeboten, schwerlich nach 50 Jahren zu erhalten sein würde.“ *)

Im Jahre 1792 zählte man in Melkenburg-Schwerin 147 eingeborne und recipirte, 115 nicht-

*) Worte des gleichzeitigen Frank, 19, 142. Ein Herr v. d. Lühe nannte den Erbvergleich »in öffentlichen Schmä- und Lästerschriften ein monstrum.« Ebend. S. 301.

recipirte adliche und 105 nichtadliche Gutsbesitzer, gegenwärtig 285 adliche und 266 nichtadliche Gutsbesitzer. Es läßt sich annehmen, daß wenigstens ein Drittel der adlichen Gutsbesitzer nicht zum eingebornen Adel gehört, demnach würden also drei Fünftel aller Gutsbesitzer Mecklenburgs vom Vollgenuß ihrer wohl erworbenen Rechte durch zwei Fünftel des eingebornen Adels ausgeschlossen. Die Zahl der nichtadlichen Gutsbesitzer hat sich seit 1793 trotz mehrfacher Adelsertheilungen weit über das Doppelte vermehrt, steigt sie in demselben Verhältnisse, so sind, wenn nicht außergewöhnlich zahlreiche Adelsertheilungen vorkommen, die nichtadlichen Gutsbesitzer in kurzem in der Mehrheit; ja sie sind es schon, wenn man die mit ihnen auf gleicher Stufe stehenden nicht recipirten adlichen Gutsbesitzer, oder wenn man die Deputirten der Städte, die nicht im Interesse einer Erbkaße votiren werden, hinzurechnet. *)

*) Nach dem Staatskalender für 1841 sind in Mecklenb. Schwerin 280 adliche und 279 nichtadliche Gutsbesitzer. Da durchaus nicht alle adliche Gutsbesitzer vom eingebornen Adel recipirt sind, so ist der eingeborne schon jetzt factisch in der Minorität, und diese Minorität des eingebornen Adels soll der Majorität Gesetze vorschreiben, soll bestimmen können, wer zu den Landtagsämtern wählbar 2c.??

Wird sich diese Mehrheit ferner immer durch eine geschlossene Erbkaste von allen Ehrenämtern ausschließen lassen? Sollten die Neugeadelten immer denken, wie der Bastard im König Johann:

„Gut, weil ich noch ein Bettler, will ich schelten,
Und sagen, Reichthum sei die einzige Sünde,
Und bin ich reich, spricht meine Tugend frei,
Kein Laster geb es außer Bettelei.“

Sollte der neugebackene Adel mit dem noch feuchten Adelsdiplom in der Tasche, mit diesem alten Adel, der ihn gar nicht als ebenbürtig, als gleichberechtigten Standesgenossen, als gleich ehrenfähig anerkennt, stimmen? Ein so feldflüchtiges Verlassen der bisherigen Genossen, eine so perfide Gesinnungsänderung durch ein Diplom, würde, trotz des Diploms, nicht adeln, nicht edel sein.

Der Erbadel ist nach Kant ein Rang, der vor dem Verdienste vorhergeht, dieses auch nicht zur nothwendigen Folge hat, ein Gedankending ohne alle Realität. Wir wollen nun nicht mit einem meklenburgischen Edelmann, von uraltem Geschlecht, dem berühmtesten seines Geschlechts, der am scharfsinnigsten über den Adel geschrieben, mit dem Generallieutenant von Schlieffen „den Adel für ein entbehrliches Trümmerwerk der Vorzeit“ erklären, oder mit Schlözer „für ein feineswegs nothwendiges Uebel“ oder mit Klüber „für ein Institut des Mittel-

alters, das sich selbst überlebt hat.“ Wir wollen nicht mit Schloffer den Adel deshalb allein und ausschließlich für Hofchargen fähig halten, weil diese Stellen und die Hofgesellschaften langweilig, kein Gegenstand des Wunsches für tüchtige Männer seien und weil die Sitte und der Character der bürgerlichen Stände durch höfische Verderbtheit, Unwahrheit, Eitelkeit und Flachheit verdorben werden würde. Wir wollen den Mecklenburgischen Adel nur an einige merkwürdige Thatsachen erinnern; wie der Adel in Frankreich vor der Revolution die höchsten geistlichen Würden bekleidete, die höchsten Stellen in der Diplomatie und in den Gerichtshöfen nur ihm allein offen standen; wer nicht von Familie war (la roture), sah sich von allen Stellen und Beneficien ausgeschlossen. Das Recht bei Hofe zu erscheinen, wurde 1760 auf diejenigen beschränkt, deren Adel bis 1400 zurück ging, 1781 wurden alle Officiersstellen der Landarmee, 1786 auch die der Marine dem Adel vorbehalten und 1790 wurde Abschaffung aller Adelstitel decretirt. Dagegen wurde in der englischen Revolution 1648, die England in eine Republik verwandelte, wohl das Oberhaus, nicht aber der Adel abgeschafft, weil er nie als privilegierte Klasse nach Unterdrückung der Volksrechte und Volksfreiheit gestrebt, nie Sonderinteressen verfolgt, nie Steuerfreiheit verlangt, nie Staatsämter sich

allein angeeignet hatte. Lords, die mit Ehre, Muth und Treue dem Gemeinwesen gedient, so wie deren Nachkommen, sollen nicht vom Rechte der Nation ausgeschlossen werden, ward decretirt. Wir werden durch die für unser Jahrhundert ganz unpassenden Präensionen, durch die Arroganz der Mecklenburgischen Altadlichen, durch diese Vierundzwanzigender der deutschen Aristokratie, denen man derb, mit Vierundzwanzigspündern antworten muß, unwillkürlich an die Zustände Frankreichs vor der Revolution erinnert. *) Dort wie noch heute in Mecklenburg, ein alter Adel (noble de race) stolz herabblickend auf den jüngern Adel, eine scharfe Grenzlinie zwischen der noblesse dépee und der noblesse de robe, die weniger alt, Unterschied zwischen dem

*) Nur gegen diese Vierundzwanzigender des deutschen Junkerthums werfen wir unsere Bomben, gegen diese die Hoheitsrechte des Regenten beeinträchtigende Klasse des eingebornen Adels, gegen diese unsrer Ueberzeugung nach staatsgefährliche Sekte, nicht gegen den Adel als Staatsinstitut, wie er z. B. in England besteht, wo das Adelsinstitut, jedem Talente des Bürgerstandes stets offen, so mit dem Staatsleben verwachsen ist, daß der heftigste englische Radicale nicht an Vernichtung der übrigens unbedeuteten Privilegien, der Vorrechte des Adels denkt.

grand seigneur und dem homme de qualité. Der Ausdruck „er ist nicht von Familie,“ bezeichnete nicht immer, wie in Mecklenburg, einen Bürgerlichen, sondern nach dem Stande des Sprechenden, bald einen Neugeadelten, bald einen der gens de robe, dabei dort, wie in Mecklenburg, die größern Güter mehrentheils im Besitz reicher Pächter, Kaufleute, wohlhabender Bürger, dort, wie in Mecklenburg, „Wißheirathen,“ ein Begriff, den Englands Adel gar nicht kennt, nur dann entschuldigt, wenn Reichthum den Mangel der Ahnen ersetzte. Mecklenburgs Adel hat sich übrigens weit weniger, wie der Adel andrer Länder, durch Staatslakaien und Kammerdienergesinnung, durch Hoffschranzenfügsamkeit und Biegsamkeit herabgewürdigt. Er hat dem Eigenwillen, dem Despotismus, einen festen Damm entgegengesetzt, wobei er das gesetzliche Maaß überschritten haben mag. Er hat des Volkes Rechte mit Füßen getreten, aber was der Adel für sein Recht hielt, das hat er sich nicht nehmen lassen, und das ist mehr werth wie die Schuhputzergesinnung der hohen Noblesse in andern deutschen Ländern, die sich immer zu einem allerunthänigsten „Ja“ verpflichtet hält. Sein Wille war immer hart, wie Stahl, fest und unbiegsam. Darauf kann er mit Recht stolz sein, diesen festen, unabhängigen Sinn, Männerstolz vor

Königsthronen bewahre er sich als wirklich „ehrwürdiges Erbgut.“ *)

Durch größere Intelligenz, durch rege Theilnahme am öffentlichen Leben. war Mecklenburgs Adel, der bisherigen groben Indolenz, Ignoranz und staatsbürgerlichen Pflichtvergeffenheit der nichtadlichen Gutsbesitzer gegenüber, bevorzugt**). Aber „der Frei-

*) Der »dumme Ahnenstolz« der noch andre persönliche Vorzüge neben sich gelten läßt, ist denn doch immer noch weit erträglicher als der allerdummste Stolz, der Geldstolz. Ja der wahre Ahnenstolz macht die Menschen tugendhaft. Der Erbe eines großen Namens fühlt sich Vor- und Nachwelt verpflichtet, er will den von den Vorfahren ererbten Namen würdig und unbefleckt den Nachkommen überliefern. — Mit dem Worte Tugend verbinden wir nicht den leeren Begriff unserer saden Moralprediger, wonach tugendhaft sein, darin besteht, hübsche Mädchen nicht zu küssen, (obgleich dies von einem lebhaften Interesse für das Schöne zeugt) nicht zu trinken, nicht zu stehlen, nicht zu rauben, nicht zu morden, wonach die Tugend etwas negatives, hauptsächlich im Nichtsthun besteht. So werden Menschen die weder bei der Flasche, noch bei den Weibern, noch sonst irgendwie anders, als in der Schlafmütze zu gebrauchen sind, die tugendhaftesten Bürger, und die Demuth wird eine Kardinaltugend; die Deutschen übertreffen an Tugend alle Völker, weil sie am dehmüthigsten sind.

***) Das größere Interesse des mecklenburgischen Adels an

heit Hauch geht mächtig durch die Welt;“ Bildung, edles Selbstgefühl, Theilnahme am öffentlichen Leben wachsen stündlich in Deutschland; ein Niederdrücken

öffentlichen Angelegenheiten erklärt sich ganz einfach dadurch, daß ihm das öffentliche Leben eine ehrenvolle Laufbahn, Ehren, Aemter, Würden und Einkommen bietet, daß seiner Familie Genuß öffentlicher Stiftungen möglich wird. Ebenso einfach läßt sich die Indolenz und Pflichtvergessenheit der Nichtadlichen daher erklären, daß ihnen bisher Zutritt zu öffentlichen Aemtern verwehrt, das Mitsprechen in vielen Fällen untersagt, Mitgenuß öffentlicher Stiftungen verweigert, wie und wer zu wählen vorgeschrieben wurde. So kam es, daß sie nicht durch den großen Seelen eignen Ehrgeiz, durch Aussicht auf eine einflussreiche Wirksamkeit, auf eine ehrenvolle Stellung im öffentlichen Leben, sondern durch »der Städte geistreiche und praktische Vertreter angespornt« wurden; ein Sporn, der wie die Erfahrung lehrt, bisher kein kräftiger war.

Spießbürgerliche Eigenliebe und Eitelkeit fühlt sich gekränkt und verletzt, indem der Verf. dem Adel mehr Intelligenz zuschreibt. Für die größere Intelligenz des Adels zeugt unstreitig eben der Umstand, daß er die Macht sich anzueignen und bis jetzt zu erhalten gewußt, — denn daß man der Dummheit in Mecklenburg die Oberhand gutwillig überläßt, wird doch kein vernünftiger Mensch annehmen wollen, — für die geringere Intelligenz der

neuaussprossender Ideen, ein Aufstauen des gewaltig daherströmenden Zeitgeistes, des sich frisch belebenden Sinnes nach politischer Mündigkeit ist überall, eine fernere Bevormundung der nichtadlichen Guttbesszer ist auch in Mecklenburg bei steigender Intelligenz derselben ganz unmöglich. Pochen auf angemaaste Rechte und Privilegien, auf Alleingenuß öffentlicher Stiftungen, aller Beneficien und Pfründen, feckes, halbstarriges Behaupten der durch faustrechtliche Junkerstreiche erworbenen ungerechten Vorrechte und Vorzüge vor ursprünglich gleichberechtigte Mitstände und Mitbürger wird den Adel für die Folge nicht in seinem Glanze, in seiner Würde erhalten können.

— — „Aechter Adel würde

Von solchem Frevel ihn Enthaltung lehren.“

Das aufgeblasene Krautjunkerthum ist unrettbar verloren, seit Graf Witgensteins Proclamation: „Deutsche, unser Geschlechtsregister, unsre Stamm-

Nichtadlichen aber zeugt, daß sie dem Adel nicht das Heft aus den Händen zu winden gewußt, ja bis vor kurzem — viele Jahre hindurch dies nicht einmal versucht haben. Es mögen die Nichtadlichen der Welt Beweise geben von ihrer Intelligenz, und was nicht minder nothwendig von ihrer Humanität, von ihrem Patriotismus, von ihrem Gemeinfinn.“

bäume schließen mit dem Jahre 1812, die Thaten unsrer Ahnen sind durch die Erniedrigung ihrer Enkel verwirkt, nur die Erhebung Deutschlands bringt wieder edle Geschlechter hervor.“ *) Der Adel wird nur bestehen, wenn er zu dem Volke steht, mit dem Volke geht, wenn er mit Tugend und Weisheit in edler Entsagung, in hochherziger, großartiger Gesinnung vorleuchtet, wie Englands, Ungarns **) und ganz neuerdings Schwedens Adel, der ohne irgend einen Einfluß der Umstände sein wichtigstes Recht, seine erbliche Repräsentation aufgiebt; wenn er wie die ostpreussische Ritterschaft fern von jeder Selbstucht nur des ganzen Lan-

*) Zur Erinnerung für die altadlichen Herrn, die an Gedächtnißschwäche leiden, mit dem Bemerkten, daß die Versprechungen von 1813 jedenfalls älter, als die Reaction seit 1816.

**) Die österreichische Regierung hielt eine Zögerung, zur Mäßigung des niedern Adels, der manche seiner Rechte freiwillig und unentgeltlich aufzugeben bereit war, für nothwendig (!!) damit der Fortschritt nicht zu auffallend und übereilt sei. (!!!) A. A. Z. 1841. Beil. zu Nr. 141. Der deutsche Adel ist viel zu loyal, um durch freiwillige und unentgeltliche Aufgabe seiner Rechte eine Regierung in die Verlegenheit zu bringen, seinem Freisinn einen Rappzaum anlegen zu müssen.

des Privilegien und Rechte gedenkt; mit den Worten des alten Ritterspiegels:

Mit wißheit muz er es uzrichte,
Wel er, daz sin adil bestehtit.

Wir haben eine hohe Idee vom Adel, von der Gesammtheit des Mecklenburgischen Adels, vom Character der Männer, die sich als die ersten der Nation betrachten, von dem Ehrgefühl des Standes, dessen höchstes Gut die Ehre, von seiner Liebe zur Gerechtigkeit, die Aristoteles die vortrefflichste und vollkommenste aller Tugenden nennt; wir appelliren an das Rechtllichkeits-, Billigkeits- und Ehrgefühl der Nachkommen jener Männer, deren Ahnen auf dem Landtage von 1590 einstimmig beschlossen: „Wer der Landschaft Beschwerde mit trüge, müsse auch billig zu dem, was gemeiner Landschaft abgetreten, gelassen werden, desselben sich auch erfreuen und genießen.“

Kurze Betrachtungen

über die

Theilnehmung

an den

Meklenburgschen Klöstern.

Dem Rechte und der Wahrheit gewidmet

1787. *)

§. 1. Da die Meklenburgschen Klöster in den Reversalen vom Jahre 1572 §. 4 der Landschaft zum Behuf inländischer Jungfrauen, und deren Aufziehung und Erhaltung überlassen worden: So sind diese Klöster mit Recht als res publicae vel universitatis der Landschaft anzusehen; wobei es sich von selbst versteht, daß sie zu keinem andern, als dem in der Verleihung bestimmten Zweck angewendet und benuzet werden dürfen.

§. 2. Daß Eigenthum der Klöster gehört also nach bekannten rechtlichen Grundsätzen, und nach

*) Ein und ein halber Bogen in 4, ohne Druckort.

der Natur der rerum publicarum vel vniuersitatis der Landschaft in complexu; der Nutzen und Gebrauch derselben aber einem jeden Mitgliede der Landschaft für seine Töchter in der Maaße, wie es in der Beleihung vorgeschrieben und festgesetzt ist.

§. 3. Daraus nun, daß die Klöster keinen gewissen Personen, sondern ausdrücklich der Landschaft, als Einer moralischen Person, verliehen sind, folgt natürlich, daß gewisse einzelne Personen oder Geschlechter sich die Klöster nicht alleine und mit Ausschluß der übrigen anmaßen können, sondern solche vielmehr allen und jeden, welche Mitglieder der Landschaft sind, zustehen.

§. 4. Es wird aber ein Jeder ein Mitglied der Landschaft, sobald er Lehn- oder Allodial-Güther erwirbt, und derentwegen der Durchlauchtigsten Landesherrschaft mit den bekannten Eyden verpflichtet wird.

§. 5. Daraus erwächst denn auch ipso facto et jure das Indigenat-Recht. Denn sobald ein Fremder, oder ein bisheriger unangesehener Einwohner wegen erworbener Landgüther den Lehn- oder Homogial-Eyd dem Landesherrn geleistet hat: So wird derselbe als ein wahrer Eingeborner, und als ein Mitglied der Landschaft angesehen, gleich allen übrigen Landständen zu Landtügen, auch

sonstigen Conventen berufen, und überhaupt, als ein wahrer Mitstand actiue und passiuue behandelt.

Gail. Libr. 2. Obs. 35. n. 5. ibi.: *Civis efficitur, qui in civitatem aliquam recipitur, ac assumtus perinde habetur, ac si originarius esset.*

§. 6. Und gleichwie der Durchlauchtigsten Landesherrschaft von Niemand vorgeschrieben, noch verwehret werden kann, welcher Fremde wegen erworbener Lehn- oder Allodial-Güther zum *vasallagio vel homagio*, mithin zum Indigenat-Rechte zugelassen, und als Mitglied der Landschaft aufgenommen werden solle: also würde es eine übertriebene Anmaaßung der ältern Mitstände seyn, wenn sich diese, ohne irgend ein dazu erhaltenes Privilegium, der gedachten Landesfürstlichen Indigenatsertheilung, als einer alleinigen Landesherrlichen Competenz entgegen legen, und dem neuen Mitstande den Genuß der Mitständischen Rechte, besonders in Hinsicht der Klöster, da doch solche der Landschaft, nicht aber gewissen Personen und Geschlechtern verliehen sind, versagen, und entziehen wollten.

§. 7. Dergleichen Anmaaßung ist desto widerrechtlicher, da die neuern Landstände passiuue zu allen Lasten und Schulden *pro rata* beytragen müssen, welche zur Erhaltung der Landschaftlichen

Rechte, und der Klöster verwandt worden, und es daher auf eine Leoninische Gesellschaft hinausgehen würde, wenn die neuern Landstände zwar die Lasten mit gleichen Schultern tragen, aber von dem wesentlichen Vortheile der der Landschaft zugehörigen Klöster nichts erhalten, auch von den sonstigen bekannten Mitständischen Rechten und Vorzügen ausgeschlossen, diese aber den ältern Mitständen private überlassen sein sollten.

§. 8. Wollten aber die ältern Mitstände hiewider einwenden, daß ihre Vorfahren die Reversalen von 1572 und mithin auch die Klöster erworben hätten, weshalb auch ihre Geschlechter und Nachkommen nur allein einen Antheil daran haben könnten: So ergiebt dennoch der Buchstabe der Reversalen, daß die Klöster gar keinen gewissen Personen oder Familien, sondern vielmehr ausdrücklich der Landschaft als einer immerwährenden universitati überwiesen worden, folglich die jedesmaligen Glieder der Landschaft dazu, als zu *juribus universitatis vel privilegii realibus et hinc perpetuis concurreren*, die Absicht der Durchlachtigsten Verleiher der Klöster auch nach klarer Anleitung der Reversalen von 1572 §. 4. rühmlichst dahin gegangen ist, daß die inländischen Jungfrauen, welche Lust dazuhaben, darin aufgenommen, folglich dadurch das Beste der gesammten Landschaft, oder der Stände, nicht aber einzel-

ner Personen oder Geschlechter befördert werden solle.

§. 9. Der Einwand, daß die neuern Stände und deren Töchter bisher von dem Mitgenuß der Klöster ausgeschlossen werden, relevirt nicht das mindeste; sondern zeugt vielmehr von einer widerrechtlichen Eigenmächtigkeit und Contravention, wodurch den Rechten der Universität nichts entgeht.

Mev. P. IV. Dec. 68.

Und wenn gleich in dem Erbvergleich §. 121 eines Herkommens gedacht wird: So kann doch darunter nur ein rechtmäßiges Herkommen, keinesweges aber Attentata und sonstige Eingriffe verstanden werden, wie denn auch der Erbvergleich §. 522 ausdrücklich enthält, daß alle Anmaaßungen welche weder in den Reversalen, noch in dem Erbvergl., und den beschriebenen gemeinen Rechten, auch einem gegründeten erweißlichen Herkommen fundiret sind, ungültig seyn sollen.

§. 10. Der aus einem vermeinten Herkommen entlehnt werden wollende Einwand fällt demnach, als eine sichtliche Contravention, desto gewisser von selbst weg, da einen theils dergleichen Unternehmungen niemalsen im Bewußtsein einer erlaubten Handlung, sondern allemal nur mit Ueberzeugung der Unrechtmäßigkeit derselben ohne alle rechtliche Wirkung vorgehen können, und andern theils

die neuern Stände durch die ihnen wiederfahrne Aufnahme in die Landstandschaft, und durch das dadurch ipso jure & facto überkommene Indigenatrecht, auch durch die, von Zeit der erlangten Landstandschaft Nachbargleich mitgetragene Lasten aller Zuständnisse und Vorzüge theilhaftig geworden, deren sich die ältern Stände irgend worin zu erfreuen haben; wie denn solches der Erbvergleich S. 140 sowol überhaupt, als insbesondere wegen der Klöster ohne Ausnahme und Unterschied, mit folgenden Worten verordnet, und die neuern Stände als Theilnehmer der Ständischen Union darstellt:

“So soll die Union dahin festgesetzt und verstanden werden, daß die Eingeseffene von Ritter- und Landschaft in Unsern Herzogthümern Schwerin und Güstrow mit Inbegriff der Ritter- und Landschaft des Starogardschen Kraises in einer unverrücklichen Gleichheit an Rechten, Privilegien und Berechtigkeiten bestehen und gelassen werden, dergestalt, daß obgebachte drey Kraise nach einerlei Gesetzen, Landesordnungen und Verträgen zu regieren; mithin in solcher Gleichheit und Gemeinschaft, wie am Hofgericht und Consistorio, so auch an den Landtagen, und ge-

„sämmtlichen Contributionali, nicht weniger an
 „den Landes-Klöstern, nach Inhalt des ober-
 „wähnten Hamburgschen Vergleichs vom
 „8ten März 1701 §. 8, 9, 10 folglich an
 „allen gemeinen Angelegenheiten und
 „Nothfällen, mit Rath und That, nach
 „rechtlicher Ordnung sich unter einander zu
 „vertreten und beyzustehen haben sollen und
 „mögen.

§. 11. Und gleichwie hiedurch die neuern
 Stände, welche ohnedem bey Schließung des Lan-
 des grundgesetzlichen Erbvergleichs die Mit-Con-
 trahenten gewesen, und denselben mit unterschrieben
 haben, offenbar in die Ständische Union actiue und
 passiue mit aufgenommen sind: So liegt auch
 daraus klar am Tage, daß die neuern Stände den
 ältern völlig gleich sind, auch mithin an allen
 Ständischen Rechten, Privilegien, Vorzügen und
 Freiheiten, insbesondere an den Landes-Klöstern
 Theil haben und nehmen, dieses auch durch den
 Landes-Grundgesetzlichen, und von Kaiserl. Ma-
 jestät bestätigten Erbvergleich auf ewig festgesetzt
 worden.

§. 12. Ueberdem ist in solchem Erbvergleich
 §. 518 fin. von sämmtlichen Contrahenten verabre-
 det und bewilligt worden, daß derselbe von Zeit
 seiner Errichtung an, als ein Landes-Grundgesetz-

licher Erbvertrag in und außer Gericht angesehen und darnach lediglich gesprochen werden solle; ein Gleiches ist auch in der Agnitionsacte des Erbvergleichs von den ältern und neuern Ständen, mittelst Entfagung aller und jeder Einreden, besonders einer nicht so, sondern anders getroffenen Abrede, versichert worden. Ganz offenbar haben also die neuern Stände nicht nur in Absicht der Concurrenz und Theilnehmung an allen Rechten, Privilegien und Vorzügen, insbesondere an den Klöstern, den klaren Buchstaben des Erbvergleichs für sich, sondern dieselben können auch wieder eine jegliche Contravention auf Poenal-Mandate sine clausula mit völligem Bestande Rechtens Anspruch machen, und derselben Erkennung, Befolgung und Vollstreckung sich desto mehr versichert halten, da sogar vermöge des Erbvergleichs §. 526 in dem Falle, wenn die Durchlauchtigste Landes-Herrschaft dägegen anginge, die Erkennung solcher Strafbefehle und deren Vollstreckung festgesetzt, und hinzugethan ist, daß solches in jedem Contraventionsfalle statt haben solle, um deswillen denn auch eben dasselbe in den Fällen, wenn Mit-Stände gegen einander contraveniren, nothwendig zur Anwendung kommen muß. Dabey hat auch der impetrantische Theil nicht zu fürchten, daß den zu erlassenden Poenal-Mandaten S. C. und deren Vollstreckung durch die

Appellation eine Hinderung gemacht werden dürfe, indem solches wider die in dem §. 526 enthaltene und verabredete Vollstreckung anlaufen würde; und überdem in den §§. 385. n. 4. und 391 n. 4. bestimmt ist, daß von den Erkenntnissen, welche auf klare Verträge und Vergleiche ergangen sind, keine Appellation, wenigstens nicht mit dem Suspensiv-Effecte statt haben solle; zumal alles dieses samt der Theilnehmung der neuern Stände an den gesammten Privilegien, Freiheiten und Rechten an den Klöstern, auch sonstigen Vorzügen, ohne den geringsten Unterschied von Kaiserl. Majestät allergerechtest bestätigt worden.

§. 13. Wobey denn auch die neuern Stände in diesem, jura singulorum betreffenden Falle, von den ältern Ständen keine Ueberstimmung befürchten dürfen; theils da solches wider den Zweck der Union, worin jedoch obbesagtermassen die neuern Stände durch den Erbvergleich aufgenommen, und den ältern Ständen an Rechten, Vorzügen und Privilegien sowol überhaupt, als besonders in Absicht der Klöster gleich gemacht sind, hinausgehen würde; und anderntheils ohnehin die ältern und neuern Stände in der Anzahl nach Häuptern, Güthern und Hufen wol nicht viel differiren.

§. 14. Und so wie diese Gleichheit der Anzahl der ältern und neuern Stände schon nach der

Billigkeit den letztern, da sie gleiche Lasten mit jenen tragen, das Wort redet: So werden auch die jüngern Stände auf Landtagen und sonst mit Recht darauf antragen können, daß sie ebenfalls zu den Landes- und Kloster-Bedingungen nach Mehrheit der Stimmen präsentirt und erwählet, nicht aber davon ausgeschlossen werden. Allenfalls können auch dieserwegen die vorerwähnten Poenal-Mandate C. S. um so mehr mit dem vorbesagten Effect erbeten werden, da der Erbvergleich in den vorher eingerückten Worten §. 140 ausdrücklich festsetzet, daß die gesammten Stände sich dieserwegen unter einander vertreten und beystehen, folglich keiner den andern von dem Mitgenuß der gemeinschaftlichen Rechte, Privilegien und Vorzüge, auch der Concurrenz zu den Klöstern u. s. w. ausschließen solle.

§. 15. Selbst dem öffentlichen Wohl ist an der Ausübung und Befolgung des obstehenden insgesamt desto gewisser gelegen, indem einentheils Auswärtige, wenn ihnen eine ungehinderte Reversal- und Erbvergleichsmäßige Theilnehmung an den Klöstern und übrigen Ständischen Rechten, Freiheiten und Vorzügen widerfährt, sich weit eher zum Ankauf Mecklenburgscher Güther entschließen werden, und daraus andernteils der Werth der Güther zum allgemeinen Besten nothwendig steigen

muß. An und für sich giebt dieses schon einen hinreichenden Bewegungsgrund und Anlaß zu einer beträchtlichen Bemerkung. Weil aber auch die neuern Stände nicht nur ihre Güther bona fide auf den Grund der Reversal- und Erbvergleichsmäßigen Zuständnisse titulo oneroso erworben, sondern auch durch die ihnen dagegen wiederfahrne Zulassung zum Lehn- oder Homagial-Eide die Landstandschaft, und mithin ipso facto & jure das Indigenat-Recht erhalten, überdem aber die Lasten, gleich den ältern Ständen, willig getragen haben: So würde es der Billigkeit und den Weltrechten zuwider seyn, wenn dieselben dennoch von der Theilnehmung an den Klöstern und sonstigen Ständischen Rechten, Freiheiten und Vorzügen ausgeschlossen, und ihnen dadurch die Gewährleistung, welche sie dieserwegen sogar von dem Durchlauchtigsten Lehnherren vermöge klarer Lehnrechte zuversichtlich erhoffen dürfen, entzogen werden sollte. Selbst die ältern Stände müssen hievon, wenn sie anders unbefangen denken wollen, völlig und gänzlich überzeuget sein.

Nachricht.

Nachdem der Druck dieses Hefes beinah vollendet erhielt der Verf. den zweiten Band des Staatsarchivs von Buddeus, Jena 1841. Der nachsichtige Beurtheiler des ersten Hefes sagt (S. 344) nachdem die S. 15—17 gegebene, die Sachlage im Jahre 1840 schildernde Geschichtserzählung mitgetheilt:

„Diese Sache, wäre sie wirklich so, würde allerdings arg, eine rein höfische Intrigue und ein unverantwortlicher Widerspruch in dem Verfahren eines und desselben Collegiums sein.“

Ja arg ist die Sache allerdings und kaum glaublich, aber nichts desto weniger gegründet, den mitgetheilten Thatsachen ist nirgends widersprochen, obgleich das erste Hest seit einem Jahre in vielen hundert Exemplaren in Mecklenburg verbreitet ist. Der Adel hält sich „seit unvordenklichen Zeiten durch uraltes Herkommen“ auf Landtagen zu allem berechtigt, weil seinem Treiben seit 40 Jahren weder von der Regierung noch von den Nichtadlichen widersprochen worden. Der genannte Rezensent schließt: „Werth ist die Schrift jedenfalls einer

genauen Beachtung und, sollten ihre historischen Deductionen nicht überall gegründet sein, der Widerlegung von Seiten des Adels.“ Dazu scheint der Adel in Verlauf eines Jahres noch nicht Zeit gefunden zu haben. Die auf die Sache selbst gar nicht eingehende Entgegnung des in Heidelberg lebenden Grafen Ranzau in den von Zachariä, dem Rechtsconsulenten der Nichtadlichen, mitredigirten Heidelberger Jahrbüchern kann nicht hieher gerechnet werden. *)

Merkwürdig bleibt es, daß dieser Streit, einige kleine als Manuscript gedruckte, nicht für die Definitivheit bestimmte, an die Nichtadlichen vertheilte Sendschreiben abgerechnet, nur die Federn auswärtiger Publicisten in Bewegung setzt, daß die Betheiligten — beide Partheten — die öffentliche Discussion der Presse, die Publicität, diesen „Puls der Freiheit“ im allgemeinen zu meiden, oder zu scheuen oder — zu verachten scheinen; merkwürdig ist es, daß auch aus dem übrigen Publikum Mecklenburgs niemand ausführlich und unumwunden

*) Oder sollte der Herr Graf aus Auftrag geschrieben haben, und bei der Sache theilhaftig seyn. Zu dergleichen Vermuthungen giebt der Umstand Veranlassung, daß der Graf Ranzau mit einer Erbgräfin v. Bothmer vermählt. Grafen v. Bothmer sind von Mecklenburgs Adel recipirt.

mitzusprechen sich erdreistet. Doch verbietet dies wohl die Achtung, die man der hohen Noblesse schuldig zu sein glaubt, und weil es der — nicht gerne sieht. — Der einfache Abdruck der vom Adel im vorigen Jahre übergebenen „Darlegung zur Rechtfertigung,“ zum Ueberflus mit einigen kleinen Anmerkungen versehen, würde, so weit der Verf. nach den ihm vorliegenden Bruchstücken dieser Darlegung urtheilen kann, dem civilisirten Deutschland zeigen, welche abgenutzte, morsche, schwache Stützen der eingeborne Adel herbeigeht, um sein wankendes, Einsturz drohendes Haus zu stützen. Die bei dem Streite im vorigen Jahrh. dem Landtage eingereichte Darlegung über die Rechte des eingebornen Adels wurde sofort, mit Anmerkungen begleitet, der Oeffentlichkeit übergeben. Damals wurde der Streit von Inländern, theilweise von den Betheiligten selbst, in besonderen Flugschriften, und in einheimischen und auswärtigen Zeitschriften geführt. Die Betheiligten scheuen, mögte man sagen, die Appellation an die öffentliche Meinung, das ganze übrige Mecklenburg hält es für das bequemste ruhiger Zuschauer zu bleiben. Ist dies ein Beweis von Fortschritt oder Rückschritt des öffentlichen Lebens? — — Wenn der ganze Streit nicht besonders ehrenvoll für die Kulturzustände Mecklenburgs sein mögte, so ist das thaten-

lose Zuschauen beim Kampfe, das Ueberlassen des Kampfplatzes an Auswärtige noch viel unrühmlicher, kein Beweis von besonderer geistiger Regsamkeit, sondern Beweis von Lethargie. Der Inländer kann sich leichter über zweifelhafte Thatsachen belehren, er hat die Quellen in der Nähe, die vollständig zusammen zu bringen dem Auswärtigen oft ganz unmöglich fällt. Der Verf. weiß sehr wohl, wie mangelhaft deshalb seine Arbeit. — — Hinsichts des H. 2. S. 87 und sonst erwähnten Speckin bemerkt er, wie er jetzt aus Klüwer ersieht, daß ein Speckin im Verzeichniß derer von Adel und aller Manne von 1506, ein anderer Speckin unter dem Adel im Hufenverzeichniß 1628 aufgeführt ist.

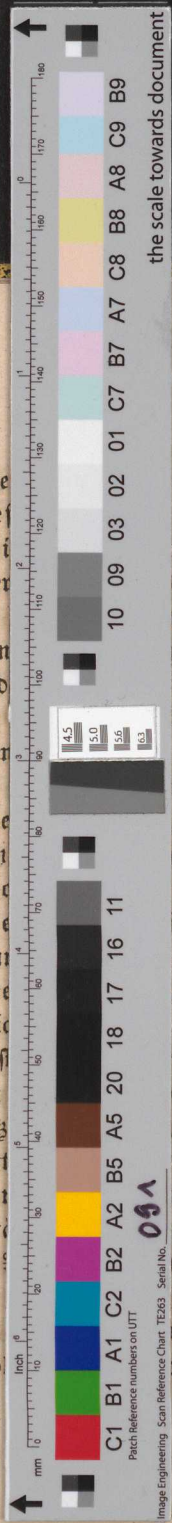
Unter den vielen Druckfehlern des zweiten Heftes bittet der Verf. folgende den Sinn entstellende zu berichtigen.

S. 11	3	3	v. u.	Leser	statt	Lehrer.
» 17	»	9	»	»	nur	gerecht statt ungerecht.
» 25	»	4	»	»	Bourgeoise	» Bourgoisie
» 28	»	7	»	»	von und	» war und.
» 30	»	12	v. v.	neu	»	nur.
» 94	»	4	»	»	künftig	» fürstlich.
» 98	»	3	»	»	eine	» ine.
» 101	»	17	»	»	Landstädte	» Landstände.
» 120	»	12	v. u.	die	»	?
» 135	»	2	»	»	nur	» und.



licher Erbvertrag in und auß
 und darnach lediglich gef
 solle; ein Gleiches ist auch i
 des Erbvergleichs von den älter
 den, mittelst Entfagung aller
 besonders einer nicht so, son
 fenen Abrede, versichert word
 haben also die neuern Stände
 der Concurrnz und Theilnehm
 ten, Privilegien und Vorzügen,
 Klöstern, den klaren Buchstabe
 für sich, sondern dieselben könn
 jegliche Contravention auf Vo
 clausula mit völligem Bestande
 machen, und derselben Erkennu
 Vollstreckung sich desto mehr ve
 sogar vermöge des Erbvergleic
 Falle, wenn die Durchlauchtigst
 dāgegen anginge, die Erkennung
 und deren Vollstreckung festgese
 ist, daß solches in jedem Cont
 haben solle, um deswillen dem
 in den Fällen, wenn Mit=St
 contraveniren, nothwendig zur
 muß. Dabey hat auch der
 nicht zu fürchten, daß den zu
 Mandaten S. C. und deren Vo

Lüders Adel. I.



the scale towards document

esehen
 r den
 sacte
 Stān-
 reden,
 getrof-
 enbar
 Absicht
 Rech
 n den
 leichs
 eine
 sine
 pruch
 und
 da
 dem
 schaft
 efehle
 ethan
 statt
 sselbe
 ander
 nmen
 Theil
 enal-
 h die